



DECKBLATT NR. 28
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
des Marktes Ruhmannsfelden
- Bereich SO – Krematorium -



- Begründung mit Umweltbericht -

in der Fassung vom 02.02.2026





Vorhabensträger/Planungshoheit:



Marktgemeinde Ruhmannsfelden über Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Werner Troiber

Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

Telefon: 09929 – 9401 -0

Fax: 09929 – 9401 - 40

Mail: bauamt@vg-ruhmannsfelden.de

Planung DB Nr. 28 zum Flächennutzungsplan:



ARCHITEKTEN
INGENIEURE

W E B E R

ARCHITEKTURSCHMIEDE 2.0

Projekt-Nr.: 2025_014

Vorentwurf: 15.07.2025

Entwurf: 04.12.2025

Fassungsbeschluss: 02.02.2026

Projektbearbeitung: Ramona Penzkofer

Aufgestellt: Ruhmannsfelden, den 02.02.2026

Josef Peter Weber



INHALTSVERZEICHNIS

A. VERFAHRENSVERMERKE	6
B. BEGRÜNDUNG	7
1. Allgemeines	7
1.1. Anlass, Zweck und Ziele der Planung / Begründung der Deckblattänderung.	7
1.2. Verfahren	7
1.3. Übersichtslageplan	8
2. Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung	9
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern	10
3.2. Regionalplan „Donau-Wald“	11
3.3. Vorbereitende Bauleitplanung	11
3.4. Verbindliche Bauleitplanung	12
3.5. Weitere zu beachtende Vorgaben	12
3.5.1. <i>Naturschutzfachliche Vorgaben</i>	<i>12</i>
3.5.2. <i>Altlasten</i>	<i>12</i>
3.5.3. <i>Denkmalschutz</i>	<i>12</i>
3.5.4. <i>Wasserrechtliche Vorgaben</i>	<i>12</i>
3.5.5. <i>Land- und Forstwirtschaftliche Immissionen und Belange</i>	<i>13</i>
3.5.6. <i>Immissionen / Emissionen</i>	<i>13</i>
3.5.7. <i>Artenschutz</i>	<i>14</i>
3.5.7.1. <i>Säugetiere</i>	<i>14</i>
3.5.7.2. <i>Vögel</i>	<i>16</i>
3.5.7.3. <i>Reptilien/ Kriechtiere</i>	<i>16</i>
3.5.7.4. <i>Fische</i>	<i>17</i>
3.5.7.5. <i>Amphibien/Lurche</i>	<i>17</i>
3.5.7.6. <i>Libellen</i>	<i>18</i>
3.5.7.7. <i>Käfer</i>	<i>18</i>
3.5.7.8. <i>Schmetterlinge</i>	<i>19</i>
3.5.7.9. <i>Weichtiere</i>	<i>19</i>
3.5.7.10. <i>Gefäßpflanzen</i>	<i>19</i>
4. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen	19
4.1. Grundsätzliches Konzept	19
4.2. Verkehrskonzept und Erschließung	21
4.3. Ver- und Entsorgung	21
4.3.1. <i>Niederschlagswasser</i>	<i>21</i>
4.3.2. <i>Trinkwasser- und Abwasser</i>	<i>21</i>
4.3.3. <i>Brandschutz</i>	<i>22</i>



4.3.4.	<i>Stromversorgung</i>	22
4.3.5.	<i>Telekommunikation/Breitband</i>	22
4.3.6.	<i>Abfallbeseitigung</i>	22
4.4.	Klimaschutz	23
4.5.	Immissionsschutz	23
C.	UMWELTBERICHT	24
1.	Einleitung	24
1.1.	Rechtliche Grundlagen	24
1.2.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	24
1.3.	Inhalt und Ziele der Deckblattänderung	25
2.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	26
2.1.	Landesentwicklungsprogramm Bayern	26
2.2.	Regionalplan der Region 12 Donau - Wald	26
2.3.	Flächennutzungs- mit Landschaftsplan	27
2.4.	Naturschutzrecht	27
2.5.	Denkmalschutzrecht	27
2.6.	Überschwemmungsgefährdung	28
2.7.	Wasserschutz/-recht	30
2.8.	Altlasten	30
2.9.	Klimaschutz	31
2.10.	Immissionsschutz	31
3.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	32
3.1.	Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge	32
3.1.1.	<i>Schutzgut Arten und Lebensräume</i>	32
3.1.2.	<i>Schutzgut Boden</i>	38
3.1.3.	<i>Schutzgut Wasser</i>	39
3.1.4.	<i>Schutzgut Klima und Luft</i>	39
3.1.5.	<i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	40
3.1.6.	<i>Schutzgut Mensch (Erholung)</i>	41
3.1.7.	<i>Schutzgut Mensch (Lärm)</i>	41
3.1.8.	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	43
3.1.9.	<i>Wechselwirkungen</i>	43
3.1.10.	<i>Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter</i>	43
3.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	44
3.2.1.	<i>Bei Durchführung der Planung</i>	44
3.2.2.	<i>Bei Nichtdurchführung der Planung</i>	44



3.3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44
3.4.	Eingriffsregelung / Ausgleich	45
3.5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	47
4.	Zusätzliche Angaben	55
4.1.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	55
4.2.	Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	56
4.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	56
D.	Anhang	58



A. VERFAHRENSVERMERKE

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 28 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 28 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 15.07.2025 hat in der Zeit vom 23.07.2025 bis 25.08.2025 stattgefunden.

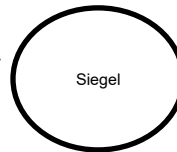
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 28 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 15.07.2025 hat in der Zeit vom 23.07.2025 bis 25.08.2025 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 28 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2025 bis 18.01.2026 beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 28 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.12.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2025 bis 18.01.2026 öffentlich ausgelegt.

Die Marktgemeinde Ruhmannsfelden hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 12.02.2026 das Deckblatt Nr. 28 zum Flächennutzungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.02.2026 festgestellt.

Marktgemeinde Ruhmannsfelden, den _____

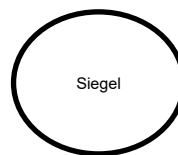


Erster Bürgermeister
Werner Troiber

Das Landratsamt hat das Deckblatt Nr. 28 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid _____ vom _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

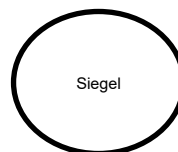
Marktgemeinde Ruhmannsfelden, den _____



Erster Bürgermeister
Werner Troiber

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 28 zum Flächennutzungsplan wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 28 zum Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsform des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktgemeinde Ruhmannsfelden, den _____



Erster Bürgermeister
Werner Troiber



B. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1. Anlass, Zweck und Ziele der Planung / Begründung der Deckblattänderung

Der Markt Ruhmannsfelden plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Krematorium“. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Grünfläche im Osten sowie im Westen als bestehende Fläche für den ruhenden Verkehr/Parkplatz dar.

Das geplante sonstige Sondergebiet bietet Platz für ein Krematorium mit gewissen Erweiterungsmöglichkeiten. Die Gemeinde möchte somit für die Marktgemeinde an dieser Stelle von Ruhmannsfelden Baurecht für ein Krematorium schaffen. Durch die vorliegende Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes östlich des bestehenden Friedhofes wird im Gewerbegebiet „Am Lerchenfeld“ die ausgewiesene Fläche für das Krematorium nicht benötigt und kann mittels einer separaten Deckblattänderung in eine Gewerbegebietsfläche umgewandelt werden, sodass eine zusätzliche freie und verkaufbare gewerbliche Fläche im Besitz der Gemeinde liegt. Der Markt ist somit weiterhin attraktiv sowohl für Betriebe als auch hinsichtlich des demographischen Wandels bzw. des Arbeitsmarktes.

Ein Krematorium ist innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes u. a. aus Pietäts Gründen nicht zulässig. Das vor kurzem ausgewiesene Sondergebiet „Krematorium“ im Anschluss an das Gewerbegebiet „Am Lerchenfeld“ wird nach Abschluss dieser Bauleitplanung zurückgenommen und soll in eine gewerbliche Fläche umgewandelt werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche als sonstiges Sondergebiet „Krematorium“.

1.2. Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.02.2025 beschlossen, das vorliegende Deckblatt zum Flächennutzungsplan im Regelverfahren aufzustellen.

In der Regel läuft das förmliche Verfahren eines Bauleitplans nach einem standardisierten Schema mit einer Umweltprüfung ab, dabei sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Der Umgriff des vorliegenden Flächennutzungsplan Deckblattes umfasst Teilflächen der Grundstücke mit der Flurnummer 253 sowie die Flurnummer 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich SO „Krematorium“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.



1.3. Übersichtslageplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte des BayernAtlas vom 15.05.2025 – ohne Maßstab



2. Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden und östlich des Friedhofes. Nördlich schließen zuerst Freiflächen mit Bewuchs an. Östlich schließen ebenfalls weitere Freiflächen an, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Westlich des Plangebietes verläuft direkt die „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13). Die Kreisstraße REG 13 führt Richtung Nordwesten bzw. Westen weiter zur Bundesstraße B11 mit Anbindung Richtung Deggendorf zur Autobahn A 92 und mit Anbindung an die Bundesstraße B85 in Richtung Viechtach/Regen/Zwiesel, sodass das Planungsgebiet eine attraktive Verkehrsanbindung aufweist.

Der Umgriff des vorliegenden Flächennutzungsplan Deckblattes umfasst Teilflächen des Grundstückes 253 sowie die Flurnummern 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich im östlichen Bereich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich stellt sich das Gebiet als bestehender Parkplatz mit östlich angrenzendem Gehölzbewuchs dar, welcher in Zukunft das Krematorium vom Parkplatz abgrenzt.



Abbildung 2: Luftbildausschnitt mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“, ohne Maßstab, BayernAtlas, 15.05.2025



3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Ziele bzw. Grundsätze des LEP's sind, dass in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten sind. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln (vgl. LEP 1.1.1 Z). Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen und erhalten werden (vgl. LEP 1.1.1 G). Zudem soll dem demographischen Wandel in allen Belangen entgegengewirkt werden und eine Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen vermindert werden (vgl. LEP 1.2.2 G) und eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden (vgl. LEP 1.2.1 G). Hierbei soll die Möglichkeit zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeldes insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildene, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden (vgl. LEP 1.2.2 G).

Außerdem soll für die Ausweisung von Bauflächen eine nachhaltige und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollten unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen (vgl. LEP 3.1.1 G). Die in den Siedlungsgebieten vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sind vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 Z). Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (vgl. LEP 5.1 G).

Zudem soll eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (vgl. LEP 3.3.G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.4 G).

Außerdem sind soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen unter Beachtung der demographischen Entwicklung flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Dies gilt in besonderer Weise für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen. Hierbei ist auch auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten (Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; vgl. LEP 8.1 Z). In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische pharmazeutische Versorgung, Einrichtungen der Geburtshilfe, Angebot mit Haus- und Fachärzten sowie Psychotherapeuten zu gewährleisten.

Der Markt Ruhmannsfelden liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern, Stand 01.06.2023) im allgemeinen ländlichen Raum in den Kreisregionen mit besonderem Handlungsbedarf, hier soll u. a. die Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden und zudem seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt gesichert werden.

Die umfassende Stärkung des ländlichen Raums trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen bei. Damit können auch der Entwicklungsdruck auf die Verdichtungsräume abgemildert und die Abwanderungstendenz junger, gut ausgebildeter Menschen abgeschwächt werden.

Hierbei soll der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständig gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.



3.2. Regionalplan „Donau-Wald“

Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donauraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden (vgl. RP A I – 1 Z). Dabei sind u. a. insbesondere die Erhaltung bestehender und die verstärkte Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten (vgl. RP A I – 1 G) sowie eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen (vgl. RP A I – 2 G) anzustreben sowie den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu begleiten (vgl. RP A I – 3 G).

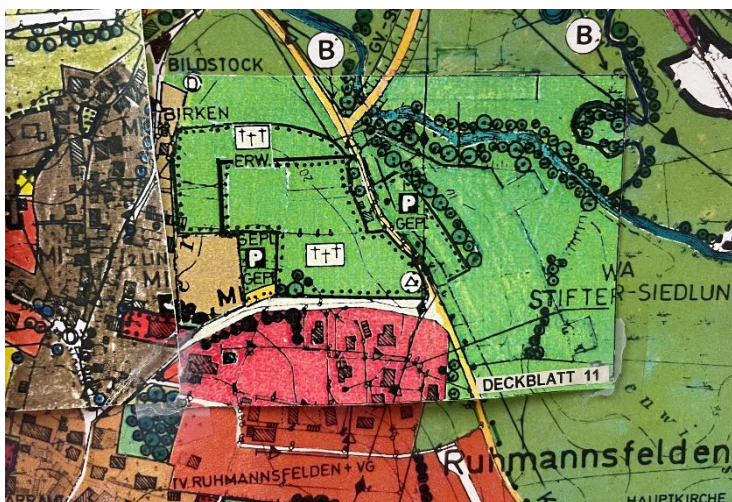
Die Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht erfolgen und soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden (vgl. RP B II – 1.1 G) und die für die Region charakteristischen Siedlungsstrukturen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden (vgl. Regionalplan B II – 1.2 G).

Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden (vgl. RP B IV – 2.1 Z). Hierzu ist es von besonderer Bedeutung, dass zum Ausgleich des innerregionalen Strukturgefälles, insbesondere im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, qualifizierte und saisonunabhängige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden (vgl. RP B IV – 2.1 G). Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes soll in der Region eine möglichst ausgewogene Betriebsgrößen- und Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden (vgl. RP B IV – 2.2 Z). Dabei hat die Bestandspflege und Neuansiedelung klein- und mittelständischer Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe besondere Bedeutung (vgl. RP B IV – 2.2 G).

In der gesamten Region soll auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen hingewirkt werden (vgl. RP B IV – 4.1 Z).

Der Regionalplan der Region Donau-Wald (Region 12, Stand 13. April 2019) zeigt Ruhmannsfelden an der Entwicklungsachse Deggendorf-Regen-Zwiesel und Regen-Viechtach. Der Markt Ruhmannsfelden ist dabei als Kleinzentrum dargestellt.

3.3. Vorbereitende Bauleitplanung



Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ruhmannsfelden wird im Parallelverfahren mit dem Deckblatt Nr. 28 angepasst. Dieser stellt das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ derzeit als Grünfläche und im Bereich des bestehenden Parkplatzes als Grünfläche mit Zweckbindung: Parkplatz dar. Im östlichen Anschluss an den Parkplatz wird eine lineare Eingrünung vorgesehen, welche mit dem bestehenden Gehölz bereits umgesetzt wurde.

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan des Marktes Ruhmannsfelden mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“, ohne Maßstab



3.4. Verbindliche Bauleitplanung

Für den vorliegenden Bereich gibt es derzeit keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Ein Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Krematorium“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

3.5. Weitere zu beachtende Vorgaben

3.5.1. Naturschutzfachliche Vorgaben

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Naturdenkmale sind nicht vorhanden. Amtlich kartierte Biotope sind vom geplanten Gewerbegebiet ebenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bayerischer Wald“.

Der Geltungsbereich ist im Teisnachtal gelegen. Dem naturnahen Bachlauf der Teisnach mit bedeutsamen Artvorkommen und den angrenzenden Wiesenauen mit artenreichen Nasswiesen kommt auch als Vernetzungsachse eine wichtige Bedeutung zu und wird laut Arten- und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam bewertet.

3.5.2. Altlasten

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Marktgemeinde auf der Fläche nicht bekannt.

3.5.3. Denkmalschutz

Bei der Bewertung von potenziellen Baugebieten ist nach Art. 2 DSchG zu prüfen, ob im Geltungsbereich bzw. im Nahbereich Bau- und /oder Bodendenkmäler vorhanden sind.

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will, bedarf nach Art. 6 DSchG einer Erlaubnis. Außerdem ist nach Art. 6 DSchG eine Erlaubnis notwendig, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Nach Art. 8 Abs. 1 DSchG gilt, wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG gilt, dass die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Der ungestörte Erhalt eventueller Denkmäler hat aus Sicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Grundsätzlich ist jedoch der Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

3.5.4. Wasserrechtliche Vorgaben

Bei der Ausweisung von Baugebieten sind wasserschutzrechtliche Vorgaben grundsätzlich zu berücksichtigen.



Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Ca. 25 m nordöstlich des Planungsgebietes verläuft die „Mittlere Teisnach“.

Das geplante Vorhaben befindet sich am linken Ufer der Teisnach, einem Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltungslast obliegt der Gemeinde Ruhmannsfelden. Die Teisnach ist in diesem Bereich anlagengenehmigungspflichtig im Sinne des § 36 WHG i. V. m Art. 20 BayWG. Anlagen im 60 – Meter-Bereich der Teisnach bedürfen somit einer Genehmigung. Ein Antrag hierfür ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten. Allerdings liegt der Bereich fast vollständig innerhalb eines sog. „wassersensiblen Bereiches“. Vom Vorhaben sind weder bekannte Wasserfassungen noch Wasserschutzgebiete betroffen.

Gemäß Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ sind weder potenzielle Fließwege bei Starkregen noch Geländesenken oder Aufstaubereiche im Planungsumgriff eingezeichnet. Die „Mittlere Teisnach“ wird als potenzieller Fließweg bei Starkregen mit starkem Abfluss dargestellt. Im Bereich dieser wird außerhalb des Plangebietes eine Geländesenke bzw. Aufstaubereich ersichtlich.

Dennoch muss bei Geländeanschnitten mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

3.5.5. Land- und Forstwirtschaftliche Immissionen und Belange

Die von den angrenzenden bzw. in der Nähe befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

3.5.6. Immissionen / Emissionen

Das Planungsgebiet für das sonstige Sondergebiet „Krematorium“ grenzt östlich an die Kreisstraße REG 13 an. Weiter westlich dieser schließt der bestehende Friedhof der Gemeinde an sowie weitere Bebauung als Misch- und Wohngebiete. Vom sonstigen Sondergebiet selbst gehen ebenfalls gewisse Emissionen aus. Diese sind zu betrachten und ggfs. sind Schallschutzmaßnahmen für das Umfeld erforderlich. Aus diesem Grund wurde ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben.

Aus den Ergebnissen des schalltechnischen Berichtes der Fa. Geoplan GmbH Nr. S2504044 vom 01.07.2025 kann abgeleitet werden, dass ein Krematorium mit Nebenanlagen im Geltungsbereich des Deckblattes untergebracht werden kann. Maßnahmen und Festsetzungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten an der Nachbarbebauung werden in den nachfolgenden Verfahren umgesetzt.

Eine genauere Darstellung der Ergebnisse des Immissionsschutzes erfolgt im Umweltbericht, s. a. Ziff. 2.10 und 3.1.7.

Die 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – regelt die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung hinsichtlich Luftreinhaltung. Hier sind insbesondere die Betriebsbedingungen, die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Gesamtstaub, organische Stoffe, Dioxine und Furane, die Ableitbedingungen über den Schornstein und die



Überwachungsmodalitäten festgeschrieben. Die 27. BImSchV gilt unabhängig von nachfolgenden Genehmigungen.

Für Krematorien gilt die 27. BImSchV, welche Grenzwerte und Überwachungspflichten vorschreibt, die regelmäßig durch Messungen nachgewiesen werden müssen.

Krematorien sind mit einer Abgasreinigungsanlage (Stand der Technik) auszustatten. Durch diese werden die Emissionen unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte gehalten.

3.5.7. Artenschutz

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden und östlich des Friedhofes. Nördlich schließen zuerst Freiflächen mit Bewuchs an. Östlich schließen ebenfalls weitere Freiflächen an, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

Westlich des Plangebietes verläuft direkt die „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13). Die Kreisstraße REG 13 führt Richtung Nordwesten bzw. Westen weiter zur Bundesstraße B11 mit Anbindung Richtung Deggendorf zur Autobahn A 92 und mit Anbindung an die Bundesstraße B85 in Richtung Viechtach/Regen/Zwiesel, sodass das Planungsgebiet eine attraktive Verkehrsanbindung aufweist.

Der Umgriff des vorliegenden Plangebietes umfasst in Summe ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich im östlichen Bereich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich stellt sich das Gebiet als bestehender Parkplatz mit östlich angrenzendem Gehölzbewuchs dar, welcher in Zukunft das Krematorium vom Parkplatz abgrenzt.

Faunistisch bedeutsame Arten oder Habitate sind auf der Fläche für das Sondergebiet selbst aufgrund der intensiven Nutzung (Landwirtschaft), Parkplatzfläche sowie unmittelbar angrenzenden zum Teil stark befahrenen Straßen nicht zu erwarten. Allerdings kann aufgrund der angrenzenden Lebensraumausstattung vor allem Richtung „Mittlerer Teisnach“ und Richtung zu erhaltendes Gehölz im Westen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Übergangsbereiche zu den Gehölzstrukturen und die Gehölzstruktur selbst von verschiedenen besonders, aber auch streng geschützten Arten als Lebensraum genutzt wird.

Auf die Erstellung einer Abschichtungsliste wird verzichtet. Es erfolgt nachfolgend eine tiergruppenbezogene Analyse. Grundlage ist eine Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu Vorkommen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Landkreis Regen.

3.5.7.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Das Planungsgebiet weist bestehenden Gehölze, überwiegend Sträucher auf. Die Parkplätze selbst sind mit Einzelbäumen überstellt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Anschluss an das bestehende Gehölz Richtung „Mittlere Teisnach“ könnten allenfalls als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dienen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Insektenvielfalt wird die Fläche jedoch nicht als primäres Nahrungshabitat eingestuft. Direkt angrenzende Freiflächen sind Richtung Süden und auf der anderen Gewässerseite vorhanden. Die in ca. 25 m Entfernung verlaufende „Mittlere Teisnach“ mit ihrem Gewässerbegleitgehölz und den unmittelbar anschließenden Freiflächen dient vermutlich als Haupt-Nahrungshabitat und Leitstrukturen.

Auswirkungen: Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermäuse werden im Rahmen des Vorhabens grundsätzlich nicht gesehen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht zu



erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich. Die räumliche Ausstattung der angrenzenden Flächen lässt den Schluss zu, dass ausreichend Jagd- bzw. Nahrungshabitate, während der Bauzeit und auch darüber hinaus zur Verfügung stehen. Es sind dennoch Vorgaben zur Regelung von Beleuchtungswirkungen erforderlich, um mit geeigneten Maßnahmen (Lampentyp, Minimierung der Abstrahlwirkung in die Umgebung, ggf. Zeitschaltuhr etc.) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Haselmaus:

Die europarechtlich geschützte Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Ein Eingriff in die bestehende Gehölzhecke erfolgt nicht. Die Hecke wird zum Erhalt festgesetzt. Die Hecke könnte potentiell einen Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die landwirtschaftliche Fläche selbst stellt für die Haselmaus kein Habitat dar.

Auswirkungen:

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist durch den Erhalt der Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich. Zusätzlich sind u. a., um eventuelle Winternester am Boden der Gehölzbestände nicht zu beeinträchtigen, weitere Vermeidungsmaßnahmen (siehe nachfolgende Auflistung) notwendig:

- Keine Rodung oder Verkürzung des Gehölzbestandes
- Puffer zum Gehölzbestand: keine Befahrung dieses, keine Lagerung von Baumaterialien
- Vermeidung nächtlicher Lärmquellen
- Lärmarme Lüftung und Anlieferung
- Keine dauerhafte Beleuchtung entlang des Gehölzes, warmweißes Licht nur dort wo nötig (Zufahrten, Eingänge) mit Bewegungsmeldern,
- Bauzaun / Reptilienzaun zum Schutz der Haselmaus als Abgrenzung zur Baustelle

Biber und Fischotter:

Biber und Fischotter sind im direkten Talraum der Teisnach anzutreffen. Bei der Ortsbesichtigung wurden auf dem Grundstück selbst des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“ keine Hinweise auf diese beiden Arten vorgefunden.

Durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wäre bei der Umsetzung der Planung als sonstiges Sondergebiet eine Vermeidung von Sedimenteinträgen durch diese Arten möglich, da dieser Bereich den Tieren durch eine eventuelle Einzäunung nicht mehr zur Verfügung steht. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich.

Auswirkungen: Keine

Luchs

Luchse leben besonders in wald- und wildreichen, unzerschnittenen großflächigen Regionen, auch Offenlandstrukturen. Der Geltungsbereich liegt in einem Luchsrevier. Die örtliche Situation, mit der angrenzenden Straße und dem bestehenden Parkplatz sowie der im Verhältnis zur Reviergröße kleinflächigen Überplanung stellt somit keine geeignete Habitatbedingungen für Luchse dar.

Auswirkungen: Keine



3.5.7.2. Vögel

Bodenbrütende Vogelarten

Aufgrund der örtlichen Situation und landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes sind für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft keine geeigneten Habitatbedingungen gegeben.

Auswirkungen: Keine. Allerdings sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

- Beleuchtung zeitlich begrenzen/nur bei Bedarf: Nachtabschaltung, Bewegungsmelder
- Keine dauerhafte Fassadenbeleuchtung
- Verwendung von warmweißem Licht (<3000 K), keine Blautöne
- Gebäudeschallisolierung (Festsetzungen zum Schallschutz)

auch für eventuell in den angrenzenden Lebensräumen bodenbrütenden Vogelarten geeignet.

Gebüschbrütende Vogelarten:

Für gebüschbrütende Vogelarten sind geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. In diese erfolgt jedoch kein Eingriff, da diese zum Erhalt festgesetzt werden.

Auswirkungen: Durch den Bau und der Nutzung des Krematoriums entstehen Licht- und Lärmemissionen, welche eine Störung für die Vögel darstellen können. Lichtemissionen ergeben sich durch Beleuchtung des Gebäudes bzw. der Zuwegungen. Lärmemissionen stellen sich in der Regel nicht als lauter Dauerlärm dar, aber Transportfahrzeuge, Lüftungsanlagen können stören. Als Vermeidungsmaßnahmen könnten im folgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

- Beleuchtung zeitlich begrenzen/nur bei Bedarf: Nachtabschaltung, Bewegungsmelder
- Keine dauerhafte Fassadenbeleuchtung
- Verwendung von warmweißem Licht (<3000 K), keine Blautöne
- Gebäudeschallisolierung (Festsetzungen zum Schallschutz)

Durch die zusätzliche Randeingrünung, welche im Bebauungsplan festgesetzt wird, werden außerdem neue Habitatstrukturen für Vogelarten geschaffen.

Höhlenbrütende Vogelarten:

Für höhlenbrütende Vogelarten fehlen geeignete Habitatstrukturen, da bei Gehölzstrukturen bei der Ortsbesichtigung keine Höhlen ersichtlich waren und zudem auch kein Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen erfolgt.

Auswirkungen: Keine.

Gebäudebrütende Vogelarten:

Für gebäudebrütende Vogelarten wie Rauch- und Mehlschwalbe fehlen geeignete Habitate.

Auswirkungen: Keine.

3.5.7.3. Reptilien/ Kriechtiere

Im Landkreis treten als europarechtlich geschützte Arten die Schlingnatter und die Zauneidechse auf. Die Schlingnatter bevorzugt offene bis halboffene wärmebegünstigte Strukturen, Totholz und Steinhäufen. Die Zauneidechse bevorzugt Sonnige, trockene Halbtrockenrasen, Übergangsbereiche sowie lockere Böden und Strukturen wie Stein- und Totholzhäufen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzung) kann ein



Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Vorkommen in den Übergangsbereiche nicht vollständig auszuschließen. Deshalb sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Auswirkungen: Ggfs. Verlust von Verstecken, Bodenverdichtung, Störung und Isolation der Population. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Als Abgrenzung zu den Übergangsbereiche bzw. zur Baufläche Aufstellen eines Reptilienzaunes ca. 40 cm hoch mit Überhang; Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen
- Keine Lagerflächen, Bodenaufschüttungen oder Verdichtungen in den Übergangsbereichen
- Anlage von Totholz, Steinhaufen als Reptilienhabitat sowie von flachgründigen Sand-/Kiesflächen
- Keine Beleuchtung Richtung Reptilienhabitate
- Warmweißes Licht (< 3000 K) nach unten abgeschirmt

3.5.7.4. Fische

Im Landkreis treten keine europarechtlich geschützten Arten auf.

Auswirkungen: Keine.

3.5.7.5. Amphibien/Lurche

Gelbbauchunke:

Im Landkreis tritt als einzig europarechtlich geschützte Art die Gelbbauchunke auf. Diese bevorzugt flache, sonnenexponierte Kleingewässer, welche sich schnell erwärmen. Wärmebegünstigte offene bis halboffene Landschaften.

Im Vorhabensbereich selbst befinden sich keine Wasserflächen, Kleinstgewässer wie Traktorspuren, Pfützen oder ähnliches. In der näheren Umgebung ca. 25 m entfernt, verläuft die Mittlere Teisnach. Durch das bestehende Gehölz auf der Böschung und dem Gewässerbegleitgehölz entlang der Mittleren Teisnach weist der Bereich keinen sonnenexponierten Standort auf. Ein Eingriff in den Bereich entlang der Teisnach erfolgt nicht. Verstöße können somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen: Keine.

Bergmolch:

Im Landkreis tritt u. a. auch der Bergmolch als besonders geschützte Art auf. Diese bevorzugt kühle, frischfreie, klare Kleingewässer wie Waldtümpel, Quellmulden, Gräben) in der Umgebung von feuchten, schattigen Wäldern, Laubstreu und Steinhaufen.

Im Vorhabensbereich selbst befinden sich keine Kleingewässer, sodass keine geeigneten Habitate auch im Übergangsbereich zur Teisnach gegeben ist.

Auswirkungen: Keine

Laubfrosch:

Im Landkreis tritt u. a. auch der Laubfrosch als besonders geschützte Art auf. Diese bevorzugt sonnige, strukturreiche, oft flache Kleingewässer in halboffenen Landschaften. Hohe Kraut- und Strauchschicht in unmittelbarer Nähe, gerne in Hecken, Feuchtwiesen, Schilfgürteln.

Der Vorhabensbereich selbst weist keine geeigneten Habitate auf, auch in der Umgebung vorhandene Strukturen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Auswirkungen: keine



Erdkröte:

Die Erdkröte, welche im Landkreis u.a. auftritt, bewohnt Teiche, Tümpel, Gräben als Laichgewässer. Als Landhabitat werden Wälder, Gärten, Wiesen genutzt.

Der Vorhabensbereich stellt für potenziell vorhandene Erdkröten geeignete Habitate dar und auch die Übergangsbereiche zu den angrenzenden Strukturen können ein Habitat insbesondere zur Nahrungssuche darstellen. Ein Vorkommen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Verletzung/Tod bei Erdarbeiten Maschinenverkehr, insbesondere in der Laichwanderzeit. Baugeräusche und Vibrationen stören die Aktivität und können Wanderungen unterbrechen. Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Lärm, Staub und temporäre Lichtquellen können die Tiere in ihren Tag-/Nachtroutinen stören. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

- Erdarbeiten möglichst außerhalb der Laichwanderzeit (März-April) durchführen, falls Bau in dieser Zeit: Amphibienabsuche und Umsiedlung durch Fachpersonal.
- Temporäre Zäune zur Abgrenzung sensibler Bereiche (Feuchtwiesen, Flussufer)
- Pfützenbildung auf Baustellen vermeiden, um keine „tödlichen Fallen“ für Amphibien zu schaffen
- Außenbeleuchtung nur punktuell, warmweiß (<3000 K), nach unten gerichtet, Bewegungsmelder.
- Keine Dauerbeleuchtung in Richtung Feuchtwiesen oder Fluss

Grasfrosch

Der Grasfrosch tritt im Landkreis ebenfalls auf. Diese Art bevorzugt feuchte Wiesen, Wälder, Moore und Teiche. Laicht in flachen, stehenden Gewässern.

Der Vorhabensbereich selbst weist keine geeigneten Habitate. Allerdings ist das zu erhaltende Gehölz und auch die Gewässerrandzonen entlang der Teisnach als potenzielles Habitat anzusehen. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Lärm, Staub und temporäre Lichtquellen können die Tiere in ihren Tag-/Nachtroutinen stören. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

- Erdarbeiten möglichst außerhalb der Laichwanderzeit (März-April) durchführen, falls Bau in dieser Zeit: Amphibienabsuche und Umsiedlung durch Fachpersonal.
- Temporäre Zäune zur Abgrenzung sensibler Bereiche (Feuchtwiesen, Flussufer)
- Pfützenbildung auf Baustellen vermeiden, um keine „tödlichen Fallen“ für Amphibien zu schaffen
- Außenbeleuchtung nur punktuell, warmweiß (<3000 K), nach unten gerichtet, Bewegungsmelder.
- Keine Dauerbeleuchtung in Richtung Feuchtwiesen oder Fluss

3.5.7.6. Libellen

Die große Moosjungfer und die grüne Flussjungfer treten im Landkreis als europarechtlich geschützte Arten auf. Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Fließgewässerabschnitte auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen: keine

3.5.7.7. Käfer

Europarechtlich geschützte Arten treten im Landkreis nicht auf.

Auswirkungen: Keine



3.5.7.8. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich.

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). (Arteninformation LfU) Aufgrund fehlender Futterpflanzen, aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesenbereiche kann ein Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist dementsprechend nicht zu erwarten. Allerdings kommt stellenweise der Große Wiesenknopf randlich auf der südlich angrenzenden Wiese vor.

Auswirkungen: Keine. Im Randbereich kein vollständiger Ausschluss einer Betroffenheit gegeben. Deshalb folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

- Kein Befahren, kein Lagerplatz, keine Bodenverdichtung auf der angrenzenden Fläche
- Aufstellen von temporären Schutzzäunen oder Baustellenabsperungen.

Nachtkerzenschwärmer:

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z. B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann aufgrund fehlender geeigneter Habitats ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Auswirkungen: Keine.

3.5.7.9. Weichtiere

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten im Landkreis ist nicht bekannt.

Auswirkungen: Keine.

3.5.7.10. Gefäßpflanzen

Im Landkreis treten keine europarechtlich geschützten Arten auf.

Auswirkungen: keine

4. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

4.1. Grundsätzliches Konzept

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 02. Februar 2012 (- 4 C 14.10) ist ein Krematorium zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, aber kein Gewerbebetrieb im Sinne der BauNVO und auch nicht ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB in einem Gewerbegebiet zulässig. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht rechtsgrundsätzlich ausgeführt:

„Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiteren Sinne



einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient, dient ein Krematorium als säkulare Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorganges. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der Baunutzungsverordnung ist ein Gewerbegebiet den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als störungsempfindlich. Es stellt - ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlage - ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofes angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. Wie auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW angemerkt hat, ist nicht zu erkennen, dass sich die gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod wesentlich gewandelt haben. Der übliche Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbebetriebes stehen dazu im Widerspruch. Eine derartige Umgebung ist regelmäßig geeignet, den Vorgang der Einäscherung als Teil der Bestattung in einer Weise gewerblich-technisch zu prägen, die mit der kulturellen Bedeutung eines Krematoriums mit Abschiedsraum nicht vereinbar ist.“

Aus dem Urteil folgt, dass die Planung eines Krematoriumstandortes eine sorgfältige Auswahl der Umgebung erfordert.

Aufgrund der städtebaulichen Besonderheit der Feuerbestattungsanlage soll der Betriebsstandort als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Nach der allgemeinen Zweckbestimmung des § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO wesentlich unterscheiden, d. h. diesen Baugebieten nicht zuzuordnen sind.

Deshalb wird in der vorliegenden Planung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ (SO–K) festgesetzt.

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt nur durch die Kreisstraße REG 13 getrennt östlich des bestehenden Friedhofes. Das geplante SO Krematorium schließt unmittelbar an den bestehenden Parkplatz bzw. das bestehende Gehölz an. Das bislang geplante sonstige Sondergebiet am Rand des Gewerbegebietes „Am Lerchenfeld“ soll nach Abschluss der vorliegenden Bauleitplanung in eine weitere gewerbliche Bauparzelle umgewandelt werden. Dies erfolgt dann in einem separaten Bauleitplanverfahren. Das Krematorium soll an den vorliegenden neuen Platz östlich des Friedhofes verlegt werden, um u. a. einen besseren pietätvollen Platz zu erreichen.

Die Gemeinde möchte an dieser Stelle von Ruhmannsfelden Baurecht für ein neues Krematorium schaffen und zeitgleich durch die Verlagerung von der bisher vorgesehenen Lage an den vorliegenden Standort eine freie gewerbliche Bauparzelle zu erhalten. Und somit wieder freie und verkaufbare gewerbliche Flächen zu besitzen und somit den Markt weiterhin attraktiv sowohl für Betriebe als auch hinsichtlich des demographischen Wandels bzw. des Arbeitsmarktes zu halten.

Es werden die bereits vorhandenen Strukturen weiterentwickelt. Der Geltungsbereich bietet sich insbesondere auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Friedhof für eine Entwicklung als sonstiges Sondergebiet für das Krematorium an, sodass kein gewerblicher Verkehr durch bestehende Wohngebiete geleitet wird.



Alternativen zu der vorliegenden Planung bieten sich im Sinne einer wirtschaftlichen Erschließung und Nutzung an dieser Stelle nicht an.

Eine genauere Betrachtung möglicher Alternativen erfolgt gemäß Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 d BauGB im Umweltbericht, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben sind.

Mit einem Fachgutachten wird nachgewiesen, dass keine negativen Folgen durch Lärmimmissionen eintreten.

Das neue sonstige Sondergebiet hat einen Einfluss auf das Landschaftsbild an dieser Stelle, deshalb wird eine Eingrünung festgesetzt, so dass sich das Krematorium gut in das Landschaftsbild integriert. Zur inneren Durchgrünung werden private grünordnerische Maßnahmen festgelegt.

Grundsätzlich entstehen durch die Umsetzung des Baugebietes Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild, diese werden jedoch mittels Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und den getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe reduziert bzw. ausgeglichen. Eingriffe bzw. negative Auswirkungen in Wasserschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Biotop o. ä. sind nicht gegeben. Insgesamt betrachtet, sind negative Auswirkungen mit der Ausweisung somit nicht zu befürchten. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

4.2. Verkehrskonzept und Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Krematoriums erfolgt über die bestehende Grundstückszufahrt über den bestehenden Parkplatz ausgehend von der „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13) im Westen erschlossen. Entlang der Kreisstraße REG 13 ist eine Anbauverbotszone von 15 m, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen.

Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen. Bituminös befestigte Zufahrten sind ausschließlich für Fahrgassen zwischen den Parkplätzen sowie als Zufahrt bis zur Bauparzelle zulässig. Dadurch ist keine wesentliche Verschlechterung der natürlichen Bodenfunktion in diesen Bereichen zu erwarten.

Die hinter liegende landwirtschaftliche Fläche ist weiterhin ebenfalls über die bestehende Zufahrt möglich.

4.3. Ver- und Entsorgung

Auf die zwingend einzuhaltenden Abstände sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen zu den festgesetzten Baumstandorten im öffentlichen Raum wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

4.3.1. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird in den östlich verlaufenden Fluss „Teisnach“ eingeleitet mit einem vorgeschalteten Rückhaltesystem. Ein Sickertest ist im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen.

4.3.2. Trinkwasser- und Abwasser

Der Trinkwasseranschluss und die Abwasserableitung sind über den Ausbau bzw. die Erweiterung vorhandener Anlagen und Einrichtungen vorgesehen. Die Entwässerung bzw. Abwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem. Ein separater Entwässerungsplan ist dem Bauantrag beizulegen.

Hinweis: Laut Aussage des Ingenieurbüros Pledl zum Wasserrechtsverfahren der Kläranlage ergeben sich folgende Grunddaten für die Ausbaugröße der KA Ruhmannsfelden im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum GE „Am Lerchenfeld“:



Tabella 1: Übersicht Grunddaten Kläranlage

	Zweckvereinbarung	Einwohner derzeit	Gerberei	Reserve derzeit
Ruhmannsfelden	7.400 EW	2.033 E	2.300 EW	3.067 EW
Zachenberg	1.950 EW	1.646 E		304 EW
Grafling	350 EW	251 E		99 EW

Aus dem "GE / SO-K Lerchenfeld" sind gemäß Angaben im Bebauungsplan ca. 10 E zu erwarten. Aus dem GE / SO-K Lerchenfeld ist kein Produktionsabwasseranfall gegeben. Somit kann man feststellen, dass als Reserve für Ruhmannsfelden noch 3.057 EW verbleiben.

Somit sind durch die Verlagerung des Krematoriums östlich des Friedhofes und auch Nutzung der bislang vorgesehenen Fläche für das Krematorium im GE „Am Lerchenfeld“ als zukünftige gewerbliche Fläche weiterhin eine Reserve gegeben.

4.3.3. Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung im Umfang von 1.600 l/min bzw. 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für ein Sondergebiet kann aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden. Das bestehende Hydrantennetz in der Umgebung kann nach Bedarf (Entfernung, Laufwege etc.) entsprechend ergänzt werden.

Die Zugänglichkeit der Bebauung mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t, einer Länge von 10 m und einer Breite von 2,50 m ist durch die Auslegung der Verkehrswege sichergestellt. Aufstell- und Bewegungsflächen stehen auf den öffentlichen und privaten Flächen zur Verfügung.

Der Planbereich wird an das Telekommunikationsnetz angeschlossen. Die Notrufmöglichkeit ist damit sichergestellt.

4.3.4. Stromversorgung

Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG mit entsprechenden Erweiterungen möglich. Die Bauwerber haben die Sicherheitsbestimmungen zum Schutz von Erdkabeln (Pflanzabstände, Trassierung der Leitungen, Bauarbeiten im Leitungsnähe) beim Versorgungsunternehmen zu erfragen.

4.3.5. Telekommunikation/Breitband

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der Telekommunikation bekannt. Eine Versorgung mit Breitband wird angestrebt.

4.3.6. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch den Zweckverband Donau-Wald (ZAW) sichergestellt. Die entsorgungstechnischen Vorgaben des Zweckverbandes sind von den jeweiligen Bauherren zu beachten.

Wieder verwertbare Abfallstoffe und Grünabfälle werden im Wertstoffhof angenommen bzw. sind von gewerblichen Unternehmen selbst fachgerecht zu entsorgen.



4.4. Klimaschutz

Mit Inkrafttreten der Klimaschutznovelle müssen Bauleitpläne Aussagen zum Klimaschutz treffen. Dieses Ziel wurde auch in § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches integriert.

Die Flächen des Planungsgebietes lassen keine erheblichen, nach außen wirkenden Klimaeinflüsse erwarten. Die bereits bestehenden Einflüsse auf das Klima von der im Umfeld bestehenden Bebauung werden in Bezug auf das Kleinklima leicht verstärkt.

Durch den hohen Verdichtungsgrad von der maximalen Grundflächenzahl von 0,8 wird eine hohe bauliche Dichte erreicht, welche bereits im Vorfeld eine optimale Ausnutzung des Baugebietes ermöglichen, sodass Nachverdichtungen umgangen werden können. Die Ausrichtung der möglichen Baukörper ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan so angeordnet, dass eine optimale Ausnutzung der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung erfolgen kann.

4.5. Immissionsschutz

Das Planungsgebiet für das sonstige Sondergebiet „Krematorium“ grenzt östlich an die Kreisstraße REG 13 an. Weiter westlich dieser schließt der bestehende Friedhof der Gemeinde an sowie weitere Bebauung als Misch- und Wohngebiete.

Aus den Ergebnissen des schalltechnischen Berichtes der Fa. Geoplan GmbH Nr. S2504044 vom 01.07.2025 kann abgeleitet werden, dass ein Krematorium mit Nebenanlagen im Geltungsbereich des Deckblattes untergebracht werden kann. Maßnahmen und Festsetzungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten an der Nachbarbebauung werden in den nachfolgenden Verfahren umgesetzt. Die 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – regelt die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung hinsichtlich Luftreinhaltung. Hier sind insbesondere die Betriebsbedingungen, die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Gesamtstaub, organische Stoffe, Dioxine und Furane, die Ableitbedingungen über den Schornstein und die Überwachungsmodalitäten festgeschrieben. Die 27. BImSchV gilt unabhängig von nachfolgenden Genehmigungen.

Eine genauere Darstellung der Ergebnisse des Immissionsschutzes erfolgt im Umweltbericht, s. a. Ziff. 2.10 und 3.1.7.

Die den schalltechnischen Berechnungen und Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können beim Markt Ruhmannsfelden zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.



C. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

1.2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das vorliegende Deckblatt Nr. 28 für den Bereich sonstiges Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden und östlich des Friedhofes. Nördlich schließen zuerst Freiflächen mit Bewuchs an. Östlich schließen ebenfalls weitere Freiflächen an, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Westlich des Plangebietes verläuft direkt die „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13). Die Kreisstraße REG 13 führt Richtung Nordwesten bzw. Westen weiter zur Bundesstraße B11 mit Anbindung Richtung Deggendorf zur Autobahn A 92 und mit Anbindung an die Bundesstraße B85 in Richtung Viechtach/Regen/Zwiesel, sodass das Planungsgebiet eine attraktive Verkehrsanbindung aufweist.

Der Umgriff des vorliegenden Planbereiches umfasst Teilflächen des Grundstückes 253 sowie die Flurnummern 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich im östlichen Bereich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich stellt sich das Gebiet als bestehender Parkplatz mit östlich angrenzendem Gehölzbewuchs dar, welcher in Zukunft das Krematorium vom Parkplatz abgrenzt.



Abbildung 4: Luftbildausschnitt mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“, ohne Maßstab, BayernAtlas, 15.05.2025

1.3. **Inhalt und Ziele der Deckblattänderung**

Der Markt Ruhmannsfelden plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Krematorium“. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich derzeit als Grünfläche im Osten sowie im Westen als bestehende Fläche für den ruhenden Verkehr/Parkplatz dar.

Das geplante sonstige Sondergebiet bietet Platz für ein Krematorium mit gewissen Erweiterungsmöglichkeiten. Die Gemeinde möchte somit für die Marktgemeinde an dieser Stelle von Ruhmannsfelden Baurecht für eines Krematoriums schaffen. Durch die vorliegende Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes östlich des bestehenden Friedhofes wird im Gewerbegebiet „Am Lerchenfeld“ die ausgewiesene Fläche für das Krematorium nicht benötigt und kann mittels einer separaten Deckblattänderung in eine Gewerbegebietsfläche umgewandelt werden, sodass eine zusätzliche freie und verkaufbare gewerbliche Fläche im Besitz der Gemeinde liegt. Der Markt ist somit weiterhin attraktiv sowohl für Betriebe als auch hinsichtlich des demographischen Wandels bzw. des Arbeitsmarktes.

Ein Krematorium ist innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes u. a. aus Pietäts Gründen nicht zulässig. Das vor kurzem ausgewiesene Sondergebiet „Krematorium“ im Anschluss an das Gewerbegebiet „Am Lerchenfeld“ wird nach Abschluss dieser Bauleitplanung zurückgenommen und soll in eine gewerbliche Fläche umgewandelt werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche als sonstiges Sondergebiet „Krematorium“.



2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz, der Immissionsschutzgesetzgebung und der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Regionalplanes, des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und des Arten- und Biotopschutzprogrammes berücksichtigt.

2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). Zudem sollen Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und dem nachweislich erwarteten Bedarf orientiert.

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z). Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z. B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden.

Zudem soll eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden (vgl. LEP 3.3.G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.4 G).

Für die Wirtschaft sollen die Standortvoraussetzungen, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe erhalten und verbessert werden (vgl. LEP 5.1 G).

Der Markt Ruhmannsfelden liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern, Stand 01.06.2023) im allgemeinen ländlichen Raum in den Kreisregionen mit besonderem Handlungsbedarf, hier soll u. a. die Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden und zudem seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt gesichert werden. Es ist somit notwendig laut LEP die eigenständigen, gewachsenen Siedlungsstrukturen und jeweiligen Siedlungscharakter mit bedarfsgerechten Angeboten auch in der Wirtschaft in angemessenem Umfang zu erhalten und weiterzuentwickeln.¹

2.2. Regionalplan der Region 12 Donau - Wald

Der Regionalplan der Region Donau-Wald (Region 12, Stand 13. April 2019) zeigt Ruhmannsfelden an der Entwicklungsachse Deggendorf-Regen-Zwiesel und Regen-Viechtach. Der Markt Ruhmannsfelden ist dabei als Kleinzentrum dargestellt.

Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Dabei soll die Siedlungsentwicklung so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden (vgl. RP 12 B II 1.1. G).

Zudem soll die Region Donau-Wald in allen Teilräumen als attraktiver, leistungsfähiger und innovativer Wirtschaftsraum gestärkt und gesichert werden (vgl. RP 12 B IV 2.1 Z).

¹ LEP Bayern, Stand 01. Juni 2023



2.3. Flächennutzungs- mit Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ruhmannsfelden wird im Parallelverfahren mit dem Deckblatt Nr. 28 angepasst. Dieser stellt das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ derzeit als Grünfläche und im Bereich des bestehenden Parkplatzes als Grünfläche mit Zweckbindung: Parkplatz dar. Im östlichen Anschluss an den Parkplatz wird eine lineare Eingrünung vorgesehen, welche mit dem bestehenden Gehölz bereits umgesetzt wurde.

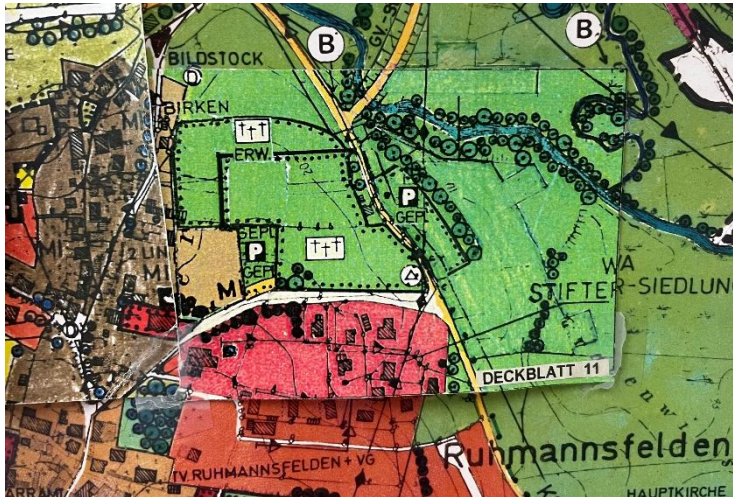


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan des Marktes Ruhmannsfelden mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“, ohne Maßstab

2.4. Naturschutzrecht

Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.



Abbildung 6: Darstellung der naturschutzfachlich geschützten Bereiche, ohne Maßstab, BayernAtlas vom 21.05.2025

2.5. Denkmalschutzrecht

Bei der Bewertung von potenziellen Baugebieten ist nach Art. 2 DSchG zu prüfen, ob im Geltungsbereich bzw. im Nahbereich Bau- und /oder Bodendenkmäler vorhanden sind.



Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will, bedarf nach Art. 6 DSchG einer Erlaubnis. Außerdem ist nach Art. 6 DSchG eine Erlaubnis notwendig, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Nach Art. 8 Abs. 1 DSchG gilt, wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG gilt, dass die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Der ungestörte Erhalt eventueller Denkmäler hat aus Sicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Grundsätzlich ist jedoch der Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.



Abbildung 7: Darstellung der bekannten Bau- und Bodendenkmäler, ohne Maßstab, BayernAtlas, 21.05.2025

2.6. Überschwemmungsgefährdung

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen sowie Überschwemmungsgebieten.



Sog. „wassersensible Bereiche“ sind im Planungsgebiet fast vollständig vorhanden. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.²

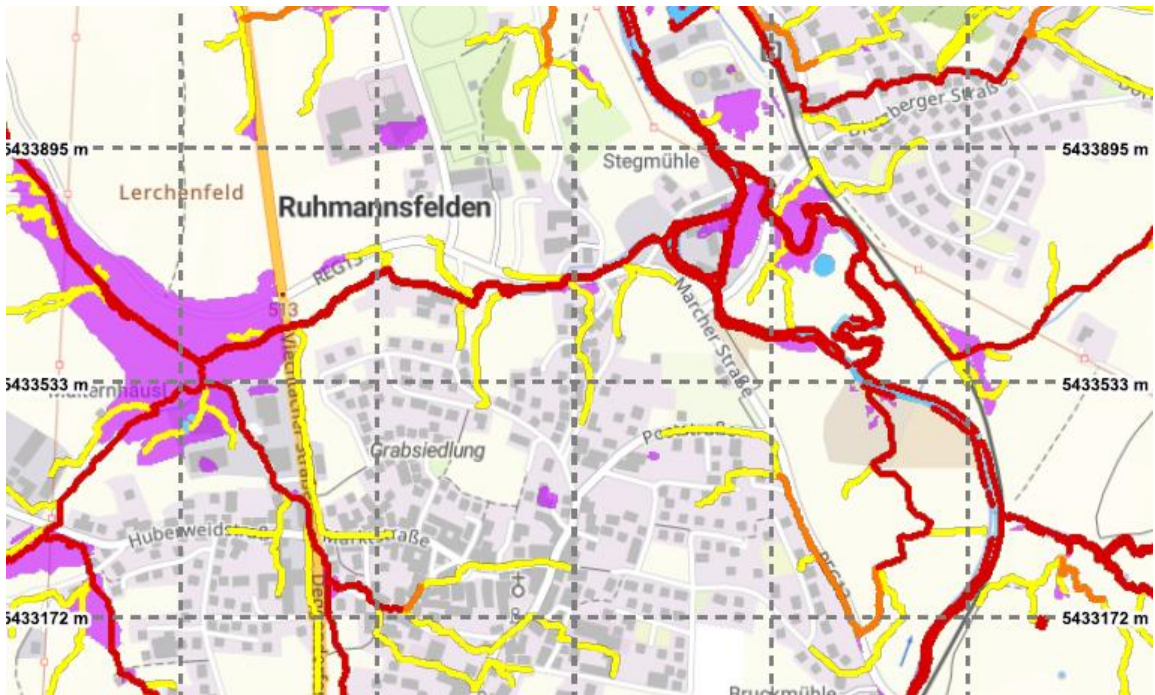
Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Ca. 25 m weiter nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“.



Abbildung 8: Darstellung der Überschwemmungsgefährdung/wassersensiblen Bereiche, ohne Maßstab, BayernAtlas, 21.05.2025

Gemäß Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ sind weder potenzielle Fließwege bei Starkregen noch Geländesenken oder Aufstaubereiche im Planungsumgriff eingezeichnet. Die „Mittlere Teisnach“ wird als potenzieller Fließweg bei Starkregen mit starkem Abfluss dargestellt. Im Bereich dieser wird außerhalb des Plangebietes eine Geländesenke bzw. Aufstaubereich ersichtlich.

² Vgl. Infobox Wassersensible Bereiche des BayernAtlas, letzter Zugriff 02.02.2024



Legende Fachdaten

Überschwemmungsgefahren

Oberflächenabfluss und Sturzflut

Potentielle Fließwege bei Starkregen

Potentielle Fließwege bei Starkregen

— mäßiger Abfluss

— erhöhter Abfluss

— starker Abfluss

Geländesenken und potentielle

Aufstaubereiche

Geländesenken und potentielle

Aufstaubereiche

■ Geländesenken und Aufstaubereiche

■ Gewässerflächen

Abbildung 9: Auszug aus der Hinweiskarte " Oberflächenabfluss und Sturzflut" vom 21.05.2025, ohne Maßstab, UmweltAtlasBayern

Dennoch muss bei Geländeanschnitten mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden.

2.7. **Wasserschutz/-recht**

Ein Wasserrechtsverfahren ist erforderlich. Es erfolgt eine direkte Einleitung in ein Gewässer.

2.8. **Altlasten**

Altlasten sind der Marktgemeinde in diesem Bereich nicht bekannt.



2.9. Klimaschutz

Mit Inkrafttreten der Klimaschutznovelle müssen Bauleitpläne Aussagen zum Klimaschutz treffen. Dieses Ziel wurde auch in § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches integriert. Die Planungsfläche liegt erkennbar in keiner Frischluftschneise.

Die Flächen des Planungsgebietes lassen keine erheblichen, nach außen wirkenden Klimaeinflüsse erwarten. Die bereits bestehenden Einflüsse auf das Klima aus dem bereits bebauten Gewerbegebiet werden in Bezug auf das Kleinklima leicht verstärkt.

2.10. Immissionsschutz

Im vorliegenden Bericht von Geoplan GmbH aus Osterhofen mit der Nr. S2504044 vom 01.07.2025 werden die von den genannten Emittenten (inkl. Nebenanlagen) zu erwartende Geräusche aufgezeigt und entsprechende Abhilfemaßnahmen, welche im Bebauungsplan festzusetzen sind, zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte ebenfalls aufgezeigt.

Gemäß Betreiberangaben sollen am geplanten Standort jährlich ca. 3000 Feuerbestattungen stattfinden. Dabei kann täglich von maximal 14 Kremationen im 2-Schichtbetrieb ausgegangen werden. Der Betrieb der Anlage findet werktags von 6.00 – 20.00 Uhr statt. Die Anlieferung der Särge erfolgt mittels Pkw. Je Fahrzeug befinden sich ca. 1 – 4 Särge. Bei Vollauslastung kann von maximal vier Anlieferungen ausgegangen werden. Diese können je nach Bedarf auch außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Besucherverkehr ist in der Regel nicht zu erwarten. Nach Rücksprache mit dem Betreiber, soll jedoch von maximal zwei Pkw ausgegangen werden. Zusätzlich erfolgt sechsmal jährlich eine Lieferung mit Gas per Lkw.

Das Gutachten weist folgende Ergebnisse während dem Betrieb und als Spitzenpegel aus. Hinweis: Die Tabellen sind dem Gutachten entnommen.

Betrieb:

An den Immissionsorten errechneten sich, verursacht durch den zu erwartenden Betrieb, Beurteilungspegel $L_{r,A}$ von:

Tabelle 4-1: Beurteilungspegel je Immissionsort Betrieb

Immissionsort	Werktag (6h – 22h)		Sonntag (6h – 22h)		Nachts (22h – 6h)	
	IRW /dB(A)	$L_{r,A}$ /dB(A)	IRW /dB(A)	$L_{r,A}$ /dB(A)	IRW /dB(A)	$L_{r,A}$ /dB(A)
IO 1	55	29,5	55	31,0	40	13,3
IO 2	60	24,9	60	23,9	45	10,4
IO 3	55	31,9	55	33,3	40	20,0
IO 4	55	35,3	55	36,6	40	23,9
IO 5	55	38,1	55	39,3	40	26,9
IO 6	60	40,9	60	38,7	45	26,2

Die Immissionsrichtwerte werden zur Tag- und Nachtzeit und an Sonntagen um mindestens 6 dB unterschritten. Somit wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm/21/ auch bei einer möglichen Vorbelastung nicht überschritten werden.

Spitzenpegel

An den Immissionsorten errechneten sich, verursacht durch die angenommenen Spitzenpegel, die nachfolgenden Beurteilungspegel $L_{r,A}$:



Tabelle 4-2: Beurteilungspegel je Immissionsort Spitzenpegel Werktag

Immissionsort	Werktag (6h – 22h)			
	Spitzenpegel $L_{w,sp}$	IRW	Spitzenpegelricht- wert RW_{sp}	$L_{r,A}$
	/dB(A)	/dB(A)	/dB(A)	/dB(A)
IO 1	110	55	85	50,5
IO 2	110	60	90	46,8
IO 3	110	55	85	54,6
IO 4	110	55	85	58,2
IO 5	110	55	85	62,9
IO 6	110	60	90	62,8

Tabelle 4-3: Beurteilungspegel je Immissionsort Spitzenpegel Nacht

Immissionsort	Nacht (22h – 6h)			
	Spitzenpegel $L_{w,sp}$	IRW	Spitzenpegelricht- wert RW_{sp}	$L_{r,A}$
	/dB(A)	/dB(A)	/dB(A)	/dB(A)
IO 1	97,5	40	60	34,6
IO 2	97,5	45	65	31,7
IO 3	97,5	40	60	41,3
IO 4	97,5	40	60	45,4
IO 5	97,5	40	60	47,6
IO 6	97,5	45	65	45,3

Das Spitzenpegelkriterium ($RW_{Sp} > L_{r,A}$) wird an allen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit eingehalten. An Sonntagen sind keine zusätzlichen Geräuschspitzen zu erwarten.

Unter den im vorliegenden Bericht behandelten Voraussetzungen (Eingangsdaten, Auflagen-/Festsetzungsvorschläge) ist eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte gesichert.

Für Krematorien gilt die 27. BImSchV, welche Grenzwerte und Überwachungspflichten vorschreibt, die regelmäßig durch Messungen nachgewiesen werden müssen.

Krematorien sind mit einer Abgasreinigungsanlage (Stand der Technik) auszustatten. Durch diese werden die Emissionen unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte gehalten.

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

3.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.1.1. Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Bei dem Planungsbereich handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im östlichen Bereich. Der westliche Bereich stellt sich als bestehender Parkplatz sowie eine Gehölzhecke dar. Die angrenzenden Flächen (Feuchtwiesen, Uferbegleitstreifen mit Gehölzen) stellen eine höhere Wertigkeit dar.

Der Geltungsbereich ist im Teisnachtal gelegen. Dem naturnahen Bachlauf der Teisnach mit bedeutsamen Artvorkommen und den angrenzenden Wiesenauen mit artenreichen Nasswiesen kommt auch als Vernetzungsachse eine wichtige Bedeutung zu und wird laut Arten- und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam bewertet.

Auswirkungen:

Infolge der zusätzlichen neuen Überbauung kommt es überwiegend zur Inanspruchnahme von Flächen, die derzeit intensiv landwirtschaftlich (Grünland) genutzt werden. Der bestehende Parkplatz bleibt unverändert bestehen. Die bestehenden Grünstrukturen werden als zu erhaltend



festgesetzt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen haben eine geringe Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Durch die Planung wird in diesen geringwertigen bis mittleren Lebensbereich eingegriffen bzw. werden diese Flächen zerstört.

Durch Neupflanzungen sowohl von einzelnen Bäumen und auch der Randeingrünung sowie der im Norden vorgesehen Ausgleichsfläche wird es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und damit bereits kurzfristig zu besseren Standort- und Lebensbedingungen für z. B. Vögel und Kleinsäuger, aber auch für Insekten sowie für die Pflanzenwelt kommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sorgen dauerhaft vor Ort für eine Verbesserung der gesamtökologischen Situation im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung.

Faunistisch bedeutsame Arten oder Habitate sind auf der Fläche für das Sondergebiet selbst aufgrund der intensiven Nutzung (Landwirtschaft), Parkplatzfläche sowie unmittelbar angrenzenden zum Teil stark befahrenen Straßen nicht zu erwarten. Allerdings kann aufgrund der angrenzenden Lebensraumausstattung vor allem Richtung „Mittlerer Teisnach“ und Richtung zu erhaltendes Gehölz im Westen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Übergangsbereiche zu den Gehölzstrukturen und die Gehölzstruktur selbst von verschiedenen besonders, aber auch streng geschützten Arten als Lebensraum genutzt wird. (siehe Punkt Artenschutz)

Auf die Erstellung einer Abschichtungsliste wird verzichtet. Es erfolgt nachfolgend eine tiergruppenbezogene Analyse. Grundlage ist eine Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu Vorkommen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Landkreis Regen.

3.1.1.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Das Planungsgebiet weist bestehenden Gehölze, überwiegend Sträucher auf. Die Parkplätze selbst sind mit Einzelbäumen überstellt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Anschluss an das bestehende Gehölz Richtung „Mittlere Teisnach“ könnten allenfalls als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dienen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Insektenvielfalt wird die Fläche jedoch nicht als primäres Nahrungshabitat eingestuft. Direkt angrenzende Freiflächen sind Richtung Süden und auf der anderen Gewässerseite vorhanden. Die in ca. 25 m Entfernung verlaufende „Mittlere Teisnach“ mit ihrem Gewässerbegleitgehölz und den unmittelbar anschließenden Freiflächen dient vermutlich als Haupt-Nahrungshabitat und Leitstrukturen.

Auswirkungen: Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermäuse werden im Rahmen des Vorhabens grundsätzlich nicht gesehen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich. Die räumliche Ausstattung der angrenzenden Flächen lässt den Schluss zu, dass ausreichend Jagd- bzw. Nahrungshabitate, während der Bauzeit und auch darüber hinaus zur Verfügung stehen. Es sind dennoch Vorgaben zur Regelung von Beleuchtungswirkungen erforderlich, um mit geeigneten Maßnahmen (Lampentyp, Minimierung der Abstrahlwirkung in die Umgebung, ggf. Zeitschaltuhr etc.) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Haselmaus:

Die europarechtlich geschützte Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Ein Eingriff in die bestehende Gehölzhecke erfolgt nicht. Die Hecke wird zum Erhalt festgesetzt. Die Hecke könnte potentiell einen Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die landwirtschaftliche Fläche selbst stellt für die Haselmaus kein Habitat dar.

Auswirkungen:



Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist durch den Erhalt der Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich. Zusätzlich sind u. a., um eventuelle Winterester am Boden der Gehölzbestände nicht zu beeinträchtigen, weitere Vermeidungsmaßnahmen (siehe nachfolgende Auflistung) notwendig:

- Keine Rodung oder Verkürzung des Gehölzbestandes
- Puffer zum Gehölzbestand: keine Befahrung dieses, keine Lagerung von Baumaterialien
- Vermeidung nächtlicher Lärmquellen
- Lärmarme Lüftung und Anlieferung
- Keine dauerhafte Beleuchtung entlang des Gehölzes, warmweißes Licht nur dort wo nötig (Zufahrten, Eingänge) mit Bewegungsmeldern,
- Bauzaun / Reptilienzaun zum Schutz der Haselmaus als Abgrenzung zur Baustelle

Biber und Fischotter:

Biber und Fischotter sind im direkten Talraum der Teisnach anzutreffen. Bei der Ortsbesichtigung wurden auf dem Grundstück selbst des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“ keine Hinweise auf diese beiden Arten vorgefunden.

Durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wäre bei der Umsetzung der Planung als sonstiges Sondergebiet eine Vermeidung von Sedimenteinträgen durch diese Arten möglich, da dieser Bereich den Tieren durch eine eventuelle Einzäunung nicht mehr zur Verfügung steht. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Artbezogene Erhebungen / Vorgaben sind nicht erforderlich.

Auswirkungen: Keine

Luchs

Luchse leben besonders in wald- und wildreichen, unzerschnittenen großflächigen Regionen, auch Offenlandstrukturen. Der Geltungsbereich liegt in einem Luchsrevier. Die örtliche Situation, mit der angrenzenden Straße und dem bestehenden Parkplatz sowie der im Verhältnis zur Reviergröße kleinflächigen Überplanung stellt somit keine geeignete Habitatbedingungen für Luchse dar.

Auswirkungen: Keine

3.1.1.2. Vögel

Bodenbrütende Vogelarten

Aufgrund der örtlichen Situation und landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes sind für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft keine geeigneten Habitatbedingungen gegeben.

Auswirkungen: Keine. Allerdings sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

- Beleuchtung zeitlich begrenzen/nur bei Bedarf: Nachtabschaltung, Bewegungsmelder
- Keine dauerhafte Fassadenbeleuchtung
- Verwendung von warmweißem Licht (<3000 K), keine Blautöne
- Gebäudeschallisolierung (Festsetzungen zum Schallschutz)

auch für eventuell in den angrenzenden Lebensräumen bodenbrütenden Vogelarten geeignet.

Gebüschbrütende Vogelarten:

Für gebüschbrütende Vogelarten sind geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. In diese erfolgt jedoch kein Eingriff, da diese zum Erhalt festgesetzt werden.



Auswirkungen: Durch den Bau und der Nutzung des Krematoriums entstehen Licht- und Lärmemissionen, welche eine Störung für die Vögel darstellen können. Lichtemissionen ergeben sich durch Beleuchtung des Gebäudes bzw. der Zuwegungen. Lärmemissionen stellen sich in der Regel nicht als lauter Dauerlärm dar, aber Transportfahrzeuge, Lüftungsanlagen können stören. Als Vermeidungsmaßnahmen könnten im folgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

- Beleuchtung zeitlich begrenzen/nur bei Bedarf: Nachtabstaltung, Bewegungsmelder
- Keine dauerhafte Fassadenbeleuchtung
- Verwendung von warmweißem Licht (<3000 K), keine Blautöne
- Gebäudeschallisolierung (Festsetzungen zum Schallschutz)

Durch die zusätzliche Randeingrünung, welche im Bebauungsplan festgesetzt wird, werden außerdem neue Habitatstrukturen für Vogelarten geschaffen.

Höhlenbrütende Vogelarten:

Für höhlenbrütende Vogelarten fehlen geeignete Habitatstrukturen, da bei Gehölzstrukturen bei der Ortsbesichtigung keine Höhlen ersichtlich waren und zudem auch kein Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen erfolgt.

Auswirkungen: Keine.

Gebäudebrütende Vogelarten:

Für gebäudebrütende Vogelarten wie Rauch- und Mehlschwalbe fehlen geeignete Habitate.

Auswirkungen: Keine.

3.1.1.3. Reptilien/ Kriechtiere

Im Landkreis treten als europarechtlich geschützte Arten die Schlingnatter und die Zauneidechse auf. Die Schlingnatter bevorzugt offene bis halboffene wärmebegünstigte Strukturen, Totholz und Steinhaufen. Die Zauneidechse bevorzugt Sonnige, trockene Halbtrockenrasen, Übergangsbereiche sowie lockere Böden und Strukturen wie Stein- und Totholzhaufen. Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzung) kann ein Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Vorkommen in den Übergangsbereiche nicht vollständig auszuschließen. Deshalb sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Auswirkungen: Ggfs. Verlust von Verstecken, Bodenverdichtung, Störung und Isolation der Population. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Als Abgrenzung zu den Übergangsbereiche bzw. zur Baufläche Aufstellen eines Reptilienzaunes ca. 40 cm hoch mit Überhang; Zaun ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen
- Keine Lagerflächen, Bodenaufschüttungen oder Verdichtungen in den Übergangsbereichen
- Anlage von Totholz, Steinhaufen als Reptilienhabitat sowie von flachgründigen Sand-/Kiesflächen
- Keine Beleuchtung Richtung Reptilienhabitate
- Warmweißes Licht (< 3000 K) nach unten abgeschirmt

3.1.1.4. Fische

Im Landkreis treten keine europarechtlich geschützten Arten auf.

Auswirkungen: Keine.



3.1.1.5. Amphibien/Lurche

Gelbbauchunke:

Im Landkreis tritt als einzig europarechtlich geschützte Art die Gelbbauchunke auf. Diese bevorzugt flache, sonnenexponierte Kleingewässer, welche sich schnell erwärmen. Wärmebegünstigte offene bis halboffene Landschaften.

Im Vorhabensbereich selbst befinden sich keine Wasserflächen, Kleinstgewässer wie Traktorspuren, Pfützen oder ähnliches. In der näheren Umgebung ca. 25 m entfernt, verläuft die Mittlere Teisnach. Durch das bestehende Gehölz auf der Böschung und dem Gewässerbegleitgehölz entlang der Mittleren Teisnach weist der Bereich keinen sonnenexponierten Standort auf. Ein Eingriff in den Bereich entlang der Teisnach erfolgt nicht. Verstöße können somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen: Keine.

Bergmolch:

Im Landkreis tritt u. a. auch der Bergmolch als besonders geschützte Art auf. Diese bevorzugt kühle, frischfreie, klare Kleingewässer wie Waldtümpel, Quellmulden, Gräben) in der Umgebung von feuchten, schattigen Wäldern, Laubstreu und Steinhäufen.

Im Vorhabensbereich selbst befinden sich keine Kleingewässer, sodass keine geeigneten Habitate auch im Übergangsbereich zur Teisnach gegeben ist.

Auswirkungen: Keine

Laubfrosch:

Im Landkreis tritt u. a. auch der Laubfrosch als besonders geschützte Art auf. Diese bevorzugt sonnige, strukturreiche, oft flache Kleingewässer in halboffenen Landschaften. Hohe Kraut- und Strauchschicht in unmittelbarer Nähe, gerne in Hecken, Feuchtwiesen, Schilfgürteln.

Der Vorhabensbereich selbst weist keine geeigneten Habitate auf, auch in der Umgebung vorhandene Strukturen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Auswirkungen: keine

Erdkröte:

Die Erdkröte, welche im Landkreis u.a. aufritt, bewohnt Teiche, Tümpel, Gräben als Laichgewässer. Als Landhabitat werden Wälder, Gärten, Wiesen genutzt.

Der Vorhabensbereich stellt für potenziell vorhandene Erdkröten geeignete Habitate dar und auch die Übergangsbereiche zu den angrenzenden Strukturen können ein Habitat insbesondere zur Nahrungssuche darstellen. Ein Vorkommen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Verletzung/Tod bei Erdarbeiten Maschinenverkehr, insbesondere in der Laichwanderzeit. Baugeräusche und Vibrationen stören die Aktivität und können Wanderungen unterbrechen. Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Lärm, Staub und temporäre Lichtquellen können die Tiere in ihren Tag-/Nachttroutinen stören. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

- Erdarbeiten möglichst außerhalb der Laichwanderzeit (März-April) durchführen, falls Bau in dieser Zeit: Amphibienabsuche und Umsiedlung durch Fachpersonal.
- Temporäre Zäune zur Abgrenzung sensibler Bereiche (Feuchtwiesen, Flussufer)
- Pfützenbildung auf Baustellen vermeiden, um keine „tödlichen Fallen“ für Amphibien zu schaffen
- Außenbeleuchtung nur punktuell, warmweiß (<3000 K), nach unten gerichtet, Bewegungsmelder.



- Keine Dauerbeleuchtung in Richtung Feuchtwiesen oder Fluss

Grasfrosch

Der Grasfrosch tritt im Landkreis ebenfalls auf. Diese Art bevorzugt feuchte Wiesen, Wälder, Moore und Teiche. Laicht in flachen, stehenden Gewässern.

Der Vorhabensbereich selbst weist keine geeigneten Habitate. Allerdings ist das zu erhaltende Gehölz und auch die Gewässerrandzonen entlang der Teisnach als potenzielles Habitat anzusehen. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen: Verlust von Lebensraum, Lärm, Staub und temporäre Lichtquellen können die Tiere in ihren Tag-/Nachtroutinen stören. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

- Erdarbeiten möglichst außerhalb der Laichwanderzeit (März-April) durchführen, falls Bau in dieser Zeit: Amphibienabsuche und Umsiedlung durch Fachpersonal.
- Temporäre Zäune zur Abgrenzung sensibler Bereiche (Feuchtwiesen, Flussufer)
- Pfützenbildung auf Baustellen vermeiden, um keine „tödlichen Fallen“ für Amphibien zu schaffen
- Außenbeleuchtung nur punktuell, warmweiß (<3000 K), nach unten gerichtet, Bewegungsmelder.
- Keine Dauerbeleuchtung in Richtung Feuchtwiesen oder Fluss

3.1.1.6. Libellen

Die große Moosjungfer und die grüne Flussjungfer treten im Landkreis als europarechtlich geschützte Arten auf. Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Fließgewässerabschnitte auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen: keine

3.1.1.7. Käfer

Europarechtlich geschützte Arten treten im Landkreis nicht auf.

Auswirkungen: Keine

3.1.1.8. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich.

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). (Arteninformation LfU) Aufgrund fehlender Futterpflanzen, aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesenbereiche kann ein Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist dementsprechend nicht zu erwarten. Allerdings kommt stellenweise der Große Wiesenknopf randlich auf der südlich angrenzenden Wiese vor.

Auswirkungen: Keine. Im Randbereich kein vollständiger Ausschluss einer Betroffenheit gegeben. Deshalb folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

- Kein Befahren, kein Lagerplatz, keine Bodenverdichtung auf der angrenzenden Fläche
- Aufstellen von temporären Schutzzäunen oder Baustellenabsperungen.



Nachtkerzenschwärmer:

Als Lebensraum dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen. Dies können z. B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann aufgrund fehlender geeigneter Habitats ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Auswirkungen: Keine.

3.1.1.9. Weichtiere

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten im Landkreis ist nicht bekannt.

Auswirkungen: Keine.

3.1.1.10. Gefäßpflanzen

Im Landkreis treten keine europarechtlich geschützten Arten auf.

Auswirkungen: keine

Ergebnis:

Der Geltungsbereich ist insgesamt betrachtet somit als BNT mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste (1 – 5 Wertpunkte) zu bewerten. Gemäß Leitfadens wird das Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild erfasst.

3.1.2. Schutzgut Boden

Beschreibung:

In der Übersichtsbodenkarte werden die Böden überwiegend im Bereich des Grünlandes fast ausschließlich als Vega aus (kiesführendem) Sand (Auensediment) dargestellt. Im Bereich des bestehenden Parkplatzes stellt sich der Bereich fast ausschließlich als Braunerde aus skelettführendem (Kyro) Lehm (Lösslehm, Granit oder Gneis) dar.³

In der Übersichtsmoorbodenkarte sind für den Geltungsbereich und auch in der näheren Umgebung keine Einträge vorhanden. Die angrenzende Fläche (Fl. Nr. 1177) liegt allerdings teilweise in der Moorbodenkulisse.

In der Bodenschätzungskarte wird die Bodenart für das Planungsgebiet als Acker mit Lehm mit einer eher günstigen Zustandsstufe (Ackerzahl liegt bei 1, Bodenstufe bei II) angegeben, welcher aus Verwitterungsböden entstanden ist.⁴

Im Bestand handelt es sich um anthropogen überprägte Flächen, die unter Dauerbewuchs stehen bzw. als Parkplatz genutzt werden.

Das Plangebiet weist eine Neigung von Westen nach Osten von ca. 515 m auf 510 m ü. NN auf. Von Norden nach Süden ist das Gelände nahezu eben.

³ Vgl. Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, <http://www.umweltatlas.bayern.de>

⁴ Vgl. Bodenschätzungskarte M 1:25.000, <http://www.umweltatlas.bayern.de>



Auswirkungen:

Baubedingt werden die Flächen im überbaubaren Bereich verändert, der Oberboden wird hier großflächig abgetragen und andernorts wieder aufgetragen. Durch die Baumaßnahmen werden Erdbewegungen unvermeidbar, wodurch die Bodenstruktur größtenteils dauerhaft verändert wird.

Nach erfolgter Modellierung wird der Oberboden weitgehend wieder angedeckt. Somit wird zu mindestens teilweise der Eingriff minimiert. Zu einem Großteil werden die Flächen versiegelt.

Ergebnis:

Es wird eine mittlere bis ggfs. hohe (Moorboden im Anschluss) Beeinträchtigung des Schutzzutes Boden festgestellt. Gemäß dem Leitfaden sind diese Flächen in Liste 1b als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzustufen.

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. § 12 BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten.

3.1.3. *Schutzgut Wasser*

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen sowie Überschwemmungsgebieten. Sog. „wassersensible Bereiche“ sind betroffen.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, grenzen aber in ca. 25 m weiter nordöstlich an.

Auswirkungen:

Es besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ein Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen. Durch die weitere Bodenversiegelung wird das bestehende Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Außerdem steht eine potenzielle Fläche für Überschwemmungen nicht mehr vollständig zur Verfügung. Das anfallende Niederschlagswasser wird mittels Rückhaltung und anschließender Einleitung in die „Teisnach“ beseitigt, sodass für Dritte keine Verschlechterung entsteht, da die Einleitung gedrosselt erfolgt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bis auf mögliche potenzielle Beeinträchtigungen durch die Kontamination des Oberflächenwassers aus Betriebsflächen mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als mittel einzustufen.

3.1.4. *Schutzgut Klima und Luft*

Beschreibung:

Das Planungsgebiet gehört zum Klimabezirk des Bayerischen Waldes. Dieser ist gekennzeichnet durch mäßig warme Sommer und kalte Winter. Die Witterung ist überwiegend feucht und kühl. Das Gebiet liegt in einem leichten Talrand. Der Bereich hat keine Funktion auf das örtliche Klima oder auf örtliche Luftströme.



Auswirkungen:

Durch die Errichtung des Krematoriums mit entsprechenden Nebenanlagen wie Parkplätzen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, An- und Abtransport. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre, geringe Belastung dar.

Von der Bebauung sind voraussichtlich keine klimatisch relevanten Emissionen ausgehend bzw. sind diese so gering, dass diese zu vernachlässigen sind.

Ergebnis:

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen. Gemäß Leitfaden ist das Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzustufen.

3.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“, aber innerhalb der nahezu unverbauten Teisnachaue mit prägenden Strukturen. Dem naturnahen Bachlauf der Teisnach mit bedeutsamen Artvorkommen und den angrenzenden Wiesenauen mit artenreichen Nasswiesen kommt auch als Vernetzungsachse eine wichtige Bedeutung zu und wird laut Arten- und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam bewertet.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere der Gehölzhecke an der Böschung östlich des bestehenden Parkplatzes und der im Osten verlaufenden „Mittleren Teisnach“ noch relativ naturnah geprägt.

Die westlich des Parkplatzes verlaufende „Marcher Straße“, als Kreisstraße REG 13, stellen ebenfalls bestehende Einschränkungen des Landschaftsbildes dar.

Der Umgriff des vorliegenden Bebauungsplans umfasst Teilflächen des Grundstückes 253 sowie die Flurnummern 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich neben dem bestehenden Parkplatz und der vorhandenen Grünstrukturen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet weist eine Neigung von Westen nach Osten von ca. 514 m auf 511 m ü. NN auf.

Auswirkungen:

Durch das geplante sonstige Sondergebiet nehmen die optischen Überprägungen des Landschaftsbildes in einem mittleren Umfang zu, der Ortsrand verlagert sich ca. 35 m weiter nach Osten, wird aber durch eine Randeingrünung „abgefangt“.

Während der Bauphase ist mit optischen Störungen durch den Baubetrieb, z. B. Kran, zu rechnen, diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aber zeitlich beschränkt.

Durch die getroffenen städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen (z. B. maximale Wandhöhe und Eingrünung) lässt sich der Eingriff in das Landschaftsbild minimieren.

Ergebnis:

Die baubedingten Auswirkungen sind wegen der kurzen Zeitdauer als gering einzustufen. Die „betriebsbedingten“ Auswirkungen wie die Veränderung des Landschaftsbildes können durch eine Ein- und Durchgrünung minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.



Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1b mit mittlerer bis hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen.

3.1.6. *Schutzgut Mensch (Erholung)*

Beschreibung:

Kartierte Wander- und Erholungswege sind im Planungsgebiet nicht bekannt. In Bezug auf den bestehenden Parkplatz und die landwirtschaftliche Nutzung hat das Plangebiet keine erkennbare Erholungsfunktion für den Ort und seine Umgebung.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist befristet mit optischen Störungen durch den Baubetrieb gegeben. Die neue Bebauung schließt unmittelbar an bestehende Bebauung an, so dass die ausgehenden, dauerhaften Veränderungen keine wesentliche Steigerung oder Änderung zu den bereits bestehenden Störungen im Sinne der Erholung darstellen. Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ wird mittels einer Randeingrünung eingegrünt.

Ergebnis:

Es sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Erholung) Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

3.1.7. *Schutzgut Mensch (Lärm und Luftreinhaltung)*

Beschreibung:

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden und östlich des Friedhofes. Nördlich schließen zuerst Freiflächen mit Bewuchs an. Östlich schließen ebenfalls weitere Freiflächen an, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Westlich des Plangebietes verläuft direkt die „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13). Die Kreisstraße REG 13 führt Richtung Nordwesten bzw. Westen weiter zur Bundesstraße B11 mit Anbindung Richtung Deggendorf zur Autobahn A 92 und mit Anbindung an die Bundesstraße B85 in Richtung Viechtach/Regen/Zwiesel, sodass das Planungsgebiet eine attraktive Verkehrsanbindung aufweist.

Die in der Umgebung vorhandenen Immissionsorte bzw. Vorbelastungen sind der nachfolgenden Abbildung Nr. 10 zu entnehmen.

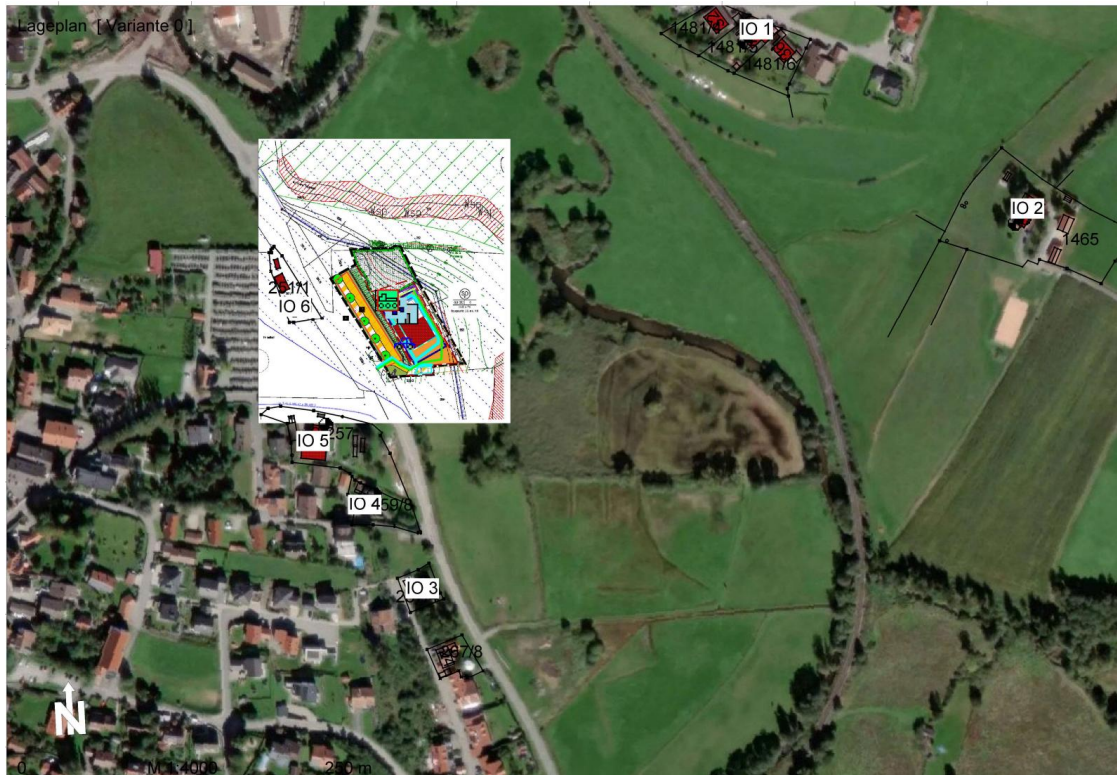


Abbildung 10: Darstellung der Immissionssorte/Vorbelastung aus dem Schallgutachten des Büros Geoplan vom 01.07.2025

Auswirkungen Lärm:

Von den umliegenden Flächen in der näheren Umgebung gehen gewisse Emissionen (z. B. Lärm durch Verkehr) aus.

Durch das neue Krematorium ist im Zuge der Errichtung der Erweiterung der Zufahrt, Gebäude sowie privaten Zuwegungen vorübergehend mit baubedingter Lärmentwicklung z. B. durch Baumaschinen, Anlieferungsverkehr von Baumaterial zu rechnen. Diese erhöhte Lärmentwicklung ist auf die Bauphase befristet und stellt somit keine langfristigen negativen Auswirkungen insbesondere das Umfeld dar.

Die „betriebsbedingten“ Lärmemissionen, durch ein höheres Verkaufsaufkommen und den durch die Nutzungen entstehenden Emissionen werden durch das aufgestellte Schallgutachten betrachtet und entsprechende Emissionen berechnet.

Auswirkungen Luftreinhaltung:

Durch die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums können Auswirkungen auf die Luftreinhaltung insbesondere während des Betriebs entstehen. Bei der Einäscherung werden infolge der Verbrennung organischer Materialien (Körpergewebe, Sarg, Textilien) luftverunreinigende Stoffe freigesetzt. Zu den relevanten Emissionskomponenten zählen vor allem Staub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, organischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetalle, sowie in geringem Umfang Dioxine und Furane. Diese Emissionen können in der Umgebungsluft zu einer Erhöhung der Konzentrationen der genannten Stoffe führen. Die Höhe der tatsächlichen Immissionsbelastung hängt von mehreren Faktoren ab, darunter:

- die eingesetzte Verbrennungs- und Abgasreinigungstechnik,
- die Schornsteinhöhe und damit die Verdünnung in der Atmosphäre,
- meteorologische Bedingungen (Windrichtung, Temperatur, Inversionslagen),
- die Entfernung zu empfindlichen Nutzungen (Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser).

Bei unzureichender Abgasreinigung oder unsachgemäßem Betrieb könnten lokale Zusatzbelastungen mit luftverunreinigenden Stoffen auftreten.



Ergebnis Lärm:

Ein entsprechendes Schallgutachten wurde beauftragt. Im vorliegenden Bericht von Geoplan GmbH aus Osterhofen mit der Nr. S2504044 vom 01.07.2025 wurde alle notwendigen Berechnungen durchgeführt. Aus den Ergebnissen des Gutachtens können für den nachfolgenden Bebauungsplan notwendige Maßnahmen und Festsetzungen abgeleitet werden.

Die detaillierte Berechnung kann dem angefügten schalltechnischen Bericht entnommen werden.

Auf das Schutzgut Mensch (Immissionen, Lärm) sind voraussichtlich nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis Luftreinhaltung:

Für Krematorien gilt die 27. BImSchV, welche Grenzwerte und Überwachungspflichten vorschreibt, die regelmäßig durch Messungen nachgewiesen werden müssen.

Krematorien sind mit einer Abgasreinigungsanlage (Stand der Technik) auszustatten. Durch diese werden die Emissionen unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte gehalten. Aufgrund der geringen Emissionsmengen, der hohen Reinigungsleistung der Abgasreinigungsanlage und der atmosphärischen Verdünnung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität im Umfeld des Planungsgebietes auszugehen. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder empfindlicher Ökosysteme durch Immissionen ist daher nicht zu erwarten.

3.1.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Denkmäler sind im Planungsgebiet selbst und im Umgriff nicht vorhanden. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen / Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter feststellbar.

3.1.9. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

3.1.10. Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Einstufung des Bestands
Arten und Lebensräume	Geringe bis mittlere Bedeutung
Boden	Mittlere bis hohe Bedeutung
Wasser	Mittlere Bedeutung
Klima/Luft	Mittlere Bedeutung



Landschaft	Mittlere bis hohe Bedeutung
Mensch (Erholung und Lärm) *	Geringe Bedeutung
Kultur- und Sachgüter *	Keine Bedeutung
Gesamtbewertung: Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter* die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter haben gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ keine Auswirkung auf die Einstufung hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung	

3.2. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

3.2.1. **Bei Durchführung der Planung**

Der Bau von Erschließungseinrichtungen bzw. deren Erweiterungen wie Kanal, Wasser, Straßen etc. und die Errichtung von Gebäuden bringt vorübergehend Lärm- und Abgasemissionen der entsprechenden Baumaschinen mit sich. Teile der Grundstücke werden zukünftig überbaut und somit versiegelt, andere Teile, welche früher intensiv genutzt wurden, werden durch Pflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet und können sich als neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen entwickeln. Verbleibende Beeinträchtigungen werden mit Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebietes kompensiert. Durch die Umsetzung erfolgen eine städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung und Sicherung von gewerblichen Flächen an dieser Stelle des Marktes Ruhmannsfelden, in direktem räumlichem Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung und Verkehrswege vorbelasteten Umfeld.

3.2.2. **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würden, die noch nicht bebauten Flächen weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können. Bei einer Beibehaltung der aktuellen intensiven Nutzung bliebe der ungünstige Stoffeintrag in den Boden, vor allem ausgehend vom intensiv genutzten Grünland, in die angrenzenden Flächen und ins Grundwasser bestehen. Zudem würde bei einer Nichtdurchführung der Planung die Erweiterungsmöglichkeiten für eine gewerbliche Bebauung in Ruhmannsfelden weiter eingeschränkt werden und Bauwillige würden sich in den umliegenden Gemeinden ansiedeln, was u. a. den demographischen Wandel weiter verstärken würde.

3.3. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan werden nur die Art des Baugebietes sowie eventuelle grünordnerische Maßnahmen vorgesehen. Hier ist dies ein sonstiges Sondergebiet „Krematorium“ mit randlicher Eingrünung.

Der notwendige Kompensationsbedarf für die Neuausweisung wird nur überschlägig berechnet. Genaue Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines noch aufzustellenden Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden für den Bereich SO „Krematorium“ genannt, welche in der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) konkretisiert, werden:

- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen durch Anlage einer randlichen Eingrünung und Durchgrünung sowie naturnahe Gestaltung der Freiflächen sowie eine interne Ausgleichsfäche.
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge



- Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens
- Schutz vor Erosion / Bodenverdichtung
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile
- Maßnahmen und Festsetzungen zum Schallschutz aus dem schalltechnischen Bericht
- Hinweis auf die 27. BImSchV – Luftreinhaltung
- Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zum Artenschutz

3.4. Eingriffsregelung / Ausgleich

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner fortgeschriebenen Fassung vom November 2021.

Der Leitfaden unterscheidet zwischen einem differenzierten, sog. Regelverfahren bei zu erwartenden Eingriffen, das über Bestandsaufnahme, Bewertung und Vermeidung hin zu Flächen oder Maßnahmen für verbleibenden Ausgleichsbedarf führt und der vereinfachten Vorgehensweise bei (einfachen) Planungsfällen, bei denen auch das mehrschrittige Regelverfahren zum gleichen Ergebnis führen würde.

Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren wäre die Planung von Wohnbauflächen, die durchgängige Bejahung einer vorgegebenen Checkliste sowie eine Baugebietsgröße von nur bis zu ca. 2 ha Fläche.

Im vorliegenden Fall kann das sog. „vereinfachte Verfahren“ nicht angewandt werden, da ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen wird. Damit ist nach dem sog. Regelverfahren mit folgenden vier Schritten vorzugehen:

Bestandserfassung/-bewertung

Der Umgriff des vorliegenden Bebauungsplans umfasst Teilflächen des Grundstückes 253 sowie die Flurnummern 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich im östlichen Bereich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich stellt sich das Gebiet als bestehender Parkplatz mit Einzelbaumüberstellungen sowie mit östlich angrenzendem Gehölzbewuchs dar, welcher in Zukunft das Krematorium vom Parkplatz abgrenzt.

Der Geltungsbereich ist insgesamt betrachtet somit als BNT mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste (1 – 5 Wertpunkte) zu bewerten. Hier sind grundsätzlich pauschal 3 Wertpunkte anzusetzen.

Ermittlung der Eingriffsschwere

Gemäß Leitfaden ist bei Eingriffen in die Gruppe der BNT mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung grundsätzlich die Eingriffsschwere mittels der festgesetzten GRZ anzusetzen.

Festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,8

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 5.706 m². Der bestehende Parkplatz mit bestehenden Gehölzen (in Summe ca. 1.028 m²) werden nicht als Eingriff gewertet. Somit sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung 4.687 m² als Eingriff anzusetzen. Eine genauere Differenzierung / Bewertung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.



Ermittlung des überschlägigen erforderlichen Ausgleichsbedarfs

Tabelle 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs laut Leitfaden

Biotop- / Nutzungstypen	Fläche (m²)	Wertpunkte (WP)	Beeinträchtigungsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Gering (G11)	4.678	3	0,8	11.227,2
Mittel	0	8	0,8	0
Hoch	0	11	1	0
	0	12	1	0
	0	13	1	0
	0	14	1	0
	0	15	1	0
Summe des Ausgleichsbedarfs in Wertpunkten				11.227,2
abzgl. Summe Planungsfaktor (max. 20 %) – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, wenn entsprechende Festsetzungen von Maßnahmen erfolgen				20 %
Gesamtsumme des Ausgleichsbedarfs in Wertpunkten				8.981,76

Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Der benötigte Kompensationsbedarf liegt maximal bei 11.227,2 Wertpunkten. Durch eine genaue Abgrenzung der Eingriffsfläche (sonstiges Sondergebiet „Krematorium“) zur Ausgleichsfläche und zur Randeingrünung sowie durch ein festsetzten von Maßnahmen, welche als Planungsfaktor (Abzug von maximal 20 % der Wertpunkte) angerechnet werden können, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung kann der notwendige Kompensationsumfang ggfs. reduziert werden. Der Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereiches des parallel aufgestellten Bebauungsplanes erfolgen.



3.5. **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2 d BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben sind.

Der Markt Ruhmannsfelden plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets „Krematorium“. Es liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan vor. Dieser enthält noch keinen Bereich für ein Krematorium.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 02. Februar 2012 (- 4 C 14.10) ist ein Krematorium zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, aber kein Gewerbebetrieb im Sinne der BauNVO und auch nicht ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB in einem Gewerbegebiet zulässig. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht rechtsgrundsätzlich ausgeführt:

„Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiteren Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient, dient ein Krematorium als säkulare Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorganges. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der Baunutzungsverordnung ist ein Gewerbegebiet den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten...

Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als störungsempfindlich. Es stellt - ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlage - ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofes angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. Wie auch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW angemerkt hat, ist nicht zu erkennen, dass sich die gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod wesentlich gewandelt haben. Der übliche Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbebetriebes stehen dazu im Widerspruch. Eine derartige Umgebung ist regelmäßig geeignet, den Vorgang der Einäscherung als Teil der Bestattung in einer Weise gewerblich-technisch zu prägen, die mit der kulturellen Bedeutung eines Krematoriums mit Abschiedsraum nicht vereinbar ist.“

Aus dem Urteil folgt, dass die Planung eines Krematoriumsstandortes eine sorgfältige Auswahl der Umgebung erfordert.

Ausgeschlossen werden können grundsätzlich:

- Bereiche im Außenbereich ohne Außenbereichssatzung Bebauungsplan oder Festsetzungen im FNP
- Topographisch extreme Standorte
- Flächen für Naturschutz (NSG, FFH-Gebiete)
- Fließgewässer und ihre möglichen Überschwemmungsgebiete (hier: Teisnach)

Biotopflächen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern in die Bewertung der potenziellen Flächen miteinbezogen.



Betrachtet man nicht nur den vorliegenden Geltungsbereich, sondern betrachtet das Gemeindegebiet für etwaige potenziellen Flächen für ein sonstiges Sondergebiet „Krematorium“, so ergibt sich folgendes:“.

Flächen Richtung evangelischer Kirche (links der B11)

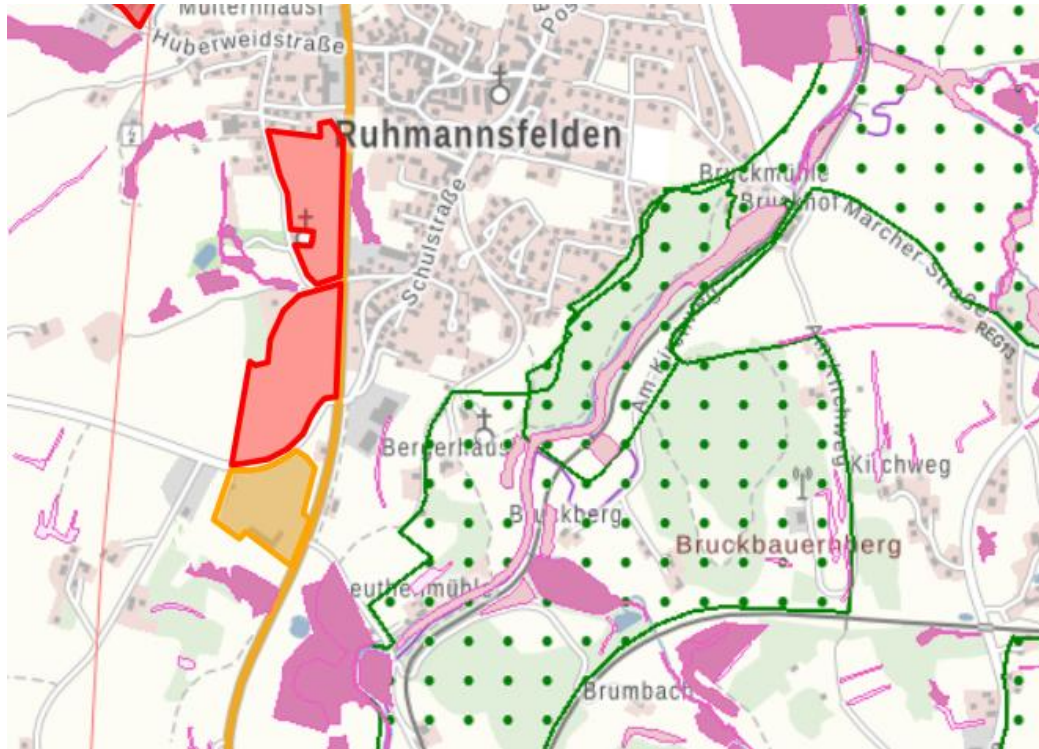


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Topografischen Karte mit Darstellung von Schutzgebieten und amtlicher Biotopkartierung – Bereich links der B11 Richtung evangelischer Kirche (rot), ohne Maßstab, BayernAtlas, 21.05.2025

Flächengröße	87.380 m ²
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche, kein Baurecht vorhanden
Verkehrerschließung	Erschließung über die östlich verlaufende Bundesstraße B11 bzw. über die südlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße Richtung Achslach; Erschließungswege kreuzen Gebiet für Erschließung Kirche, Badeweiher und vereinzelte Anwesen
Lage / pietätvoll	südlich angrenzend bestehendes GE Hoffeld, im Westen schließen weitere Flächen für die Landwirtschaft und vereinzelt einzelne Anwesen an. Im Norden schließt bestehende Wohnbebauung an. Östlich der Bundesstraße B 11 schließt weitere (Wohn-) Bebauung an.
Topografie	Im nördlichen Bereich Gefälle von West nach Ost (ca. 6 m) und Süd nach Nord (ca. 7 m)



Orts- / Landschaftsbild	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen.
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde
Immissionen	Heranrücken an bestehende Wohngebiete im Norden und Osten, ggfs. Konflikte durch Lärmimmissionen; Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
Sonstiges	Bereich ist bereits für Ausgleichsflächen für Ortsumgebung vorgesehen bzw. ausgeschrieben

Fläche gegenüber geplantem GE / SO-K „Am Lerchenfeld“ (rechts der REG 13)

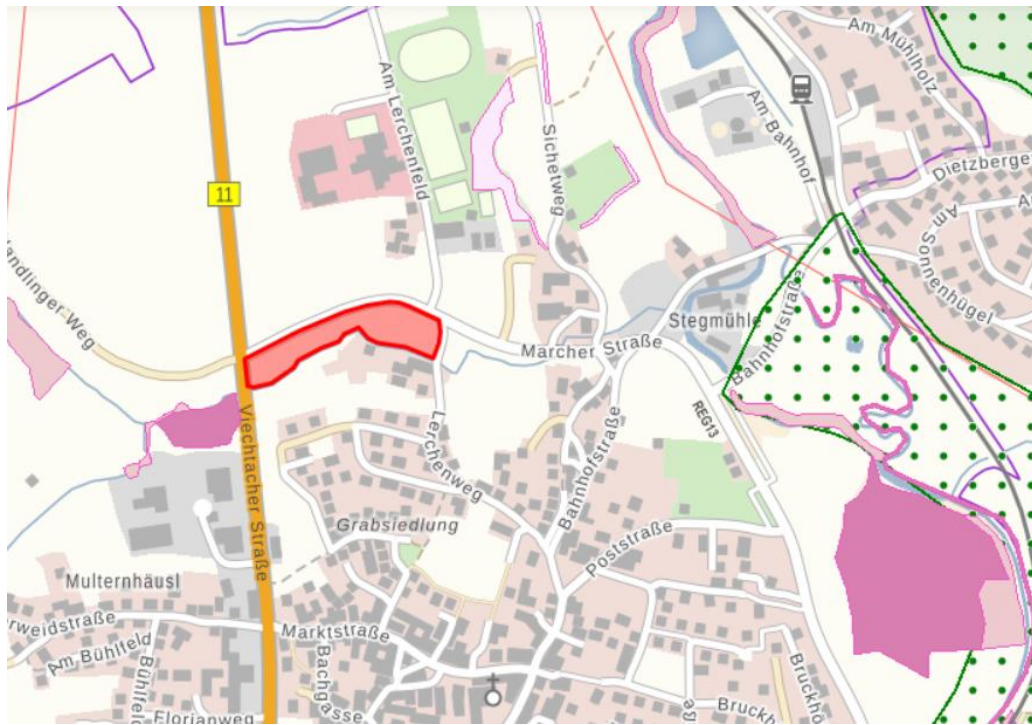


Abbildung 12: Ausschnitt aus der Topografischen Karte mit Darstellung von Schutzgebieten und amtlicher Biotopkartierung – Bereich rechts der REG 13 / südlich GE / SO-K „Am Lerchenfeld“, ohne Maßstab, BayernAtlas, 21.05.2025

Flächengröße	11.550 m ²
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Landwirtschaftliche Fläche, kein Baurecht vorhanden
Verkehrerschließung	Erschließung über die nördlich verlaufende Kreisstraße REG 13 bzw. über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Lerchenweg“
Lage / pietätvoll	Südlich der Kreisstraße REG 13 und des GE/SO – K „Am Lerchenfeld“. Nördlich bestehender Wohnbebauung. Südöstlich



	bestehender landwirtschaftlichen Anwesen; Lage mit Anschluss an die Bundesstraße B11;
Topografie	Gefälle von West nach Ost (ca. 3 m)
Orts- / Landschaftsbild	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen.
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde
Immissionen	Heranrücken an bestehende Wohngebiete im Süden, ggfs. Konflikte durch Lärmimmissionen; Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
Sonstiges	Südlich verläuft direkt der Ruhmannsbach, Gefahr von Überschwemmungen bei Hochwasser

Fläche im „GE / SO – K „Am Lerchenfeld“

Flächengröße	2.400 m ²
Darstellung im FNP	Lage in sonstiges Sondergebiet „Krematorium“ im direkten Anschluss an Gewerbegebiet „Am Lerchenfeld“
Derzeitige Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzfläche; Baurecht durch BuGOP GE / SO-K „Am Lerchenfeld“ gegeben
Verkehrerschließung	Zufahrt ausgehend über Kreisstraße REG 13 über die geplante Stichstraße in das ausgewiesene GE/So-K
Lage / pietätvoll	siedlungsstrukturelle Anbindung an bestehende Bebauung (im Norden Mittelschule, im Nordosten Sportplätze, im Osten landwirtschaftliche Anwesen und Feuerwehr); direkter Anschluss an ausgewiesenes Gewerbegebiet
Topografie	Gefälle von Nord nach Süd (ca. 3 m)
Orts- / Landschaftsbild	Mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen.
Eigentumsverhältnisse	im Besitz der Gemeinde
Immissionen	im BuGOP wurden Emissionskontingente festgesetzt
Sonstiges	Fläche kann in weitere gewerbliche Fläche umgewandelt werden, wenn nicht als Fläche für Krematorium genutzt



Fläche östlich des bestehenden Friedhofes (vorliegende Planung):



Abbildung 11: Luftbildausschnitt mit Darstellung des Geltungsbereiches des geplanten sonstigen Sondergebietes „Krematorium“, ohne Maßstab, BayernAtlas, 15.05.2025

Flächengröße	5.217 m ² inkl. Bestehendem Parkplatz, zu erhaltendem Gehölz und geplanter Ausgleichsfläche
Darstellung im FNP	bestehender Parkplatz als Grünfläche mit Zweckbindung: Parkplatz Im östlichen Anschluss an den Parkplatz wird eine lineare Eingrünung vorgesehen, welche mit dem bestehenden Gehölz bereits umgesetzt wurde. Weitere Fläche Richtung Teisnach als Grünfläche
Derzeitige Nutzung	Parkplatz, Gehölzfläche und Grünfläche; kein Baurecht vorhanden
Verkehrerschließung	Zufahrt ausgehend über Kreisstraße REG 13 über den bestehenden Parkplatz
Lage / pietätvoll	Angrenzend an Parkplatz / bestehendes Gehölz, durch Kreisstraße REG 13 vom Friedhof abgetrennt; pietätvolle Lage grundsätzlich aufgrund Nähe des Friedhofes gegeben
Topografie	Gefälle von West nach Nord (ca. 5 m)
Orts- / Landschaftsbild	Lage in der Teisnachau, mittlere bis hohe Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen.
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde; Fläche wird an Betreiber verkauft



Immissionen	Aufgrund Lage angrenzenden an Wohngebäude/Dorfgebiet, Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
Sonstiges	Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsflächen, aber durch Nähe zur Teisnach trotzdem Gefahr von Überschwemmungen gegeben

Fläche westlich bestehenden Leichenhauses



Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Luftbild mit den Grundstücksgrenzen und mit Darstellung der potentiellen Fläche aus dem BayernAtlas vom 30.10.2025, ohne Maßstab

Flächengröße	1.135 m ² plus Bereich Leichenschauhaus ca. 670 m ² = 1.735 m ²
Darstellung im FNP	Lage zum Teil innerhalb Dorfgebiet und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof
Derzeitige Nutzung	Grünfläche; kein Baurecht vorhanden
Verkehrerschließung	Zufahrt ausgehend über Kreisstraße REG 13 über die bestehende Wohnstraße „Poststraße“
Lage / pietätvoll	Angrenzend an Mischgebiet im Westen und Süden, Osten bestehender Friedhof; pietätvolle Lage grundsätzlich aufgrund angrenzenden Friedhofes gegeben
Topografie	Gefälle von Süd nach Nord (ca. 3 m)
Orts- / Landschaftsbild	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen.
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde



Immissionen	Aufgrund Lage angrenzenden an Wohngebäude/Dorfgebiet, Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
Sonstiges	Voraussichtlich zusätzliche Umbaukosten bestehendes Leichenschauhaus

Fläche westlich bestehenden Friedhofs/ nordwestlich bestehenden Leichenschauhauses



Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Luftbild mit den Grundstücksgrenzen und mit Darstellung der potentiellen Fläche aus dem BayernAtlas vom 30.05.2025, ohne Maßstab

Flächengröße	2.508 m ² ; im Mittel ca. 28 m auf 83 m
Darstellung im FNP	Lage zum Teil innerhalb Dorfgebiet und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung Friedhof
Derzeitige Nutzung	Private Gartenfläche mit bestehendem teilweisem Bewuchs
Verkehrerschließung	Zufahrt ausgehend über Kreisstraße REG 13 über die bestehende Wohnstraße „Bahnhofstraße“ vorbei an zahlreichen Wohngebäuden
Lage / pietätvoll	Angrenzend an Mischgebiet im Westen und Süden, Osten bestehender Friedhof; pietätvolle Lage grundsätzlich aufgrund angrenzenden Friedhofes gegeben
Topografie	Relativ eben; Gefälle von ca. 1 m
Orts- / Landschaftsbild	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotope nicht betroffen. Artenschutzrechtlich Ersteinschätzung: geringe Bedeutung
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde



Immissionen	Aufgrund Lage angrenzenden an Wohngebäude/Dorfgebiet, Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
-------------	--

Fläche nördlich des bestehenden Friedhofes



Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Luftbild mit den Grundstücksgrenzen und mit Darstellung der potentiellen Fläche aus dem BayernAtlas vom 30.10.2025, ohne Maßstab

Flächengröße	12.570 m ² ; im Mittel ca. 128 m auf 115 m
Darstellung im FNP	Lage im Außenbereich und ein kleiner Streifen im Süden als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof
Derzeitige Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzfläche/Weide, im Westen bestehende Gehölze
Verkehrerschließung	Zufahrt ausgehend über Kreisstraße REG 13
Lage / pietätvoll	Angrenzend an Mischgebiet im Westen und Süden, Osten bestehender Friedhof; nördlich grenzt Sägewerk an; pietätvolle Lage grundsätzlich aufgrund angrenzenden Friedhofes gegeben;
Topografie	Gefälle von 14 m auf eine Länge von ca. 128 m
Orts- / Landschaftsbild	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung; städtebauliche Anbindung durch angrenzende Bebauung gegeben
Biotop-/Artenschutz	Biotopie nicht betroffen. Artenschutzrechtlich Ersteinschätzung: geringe Bedeutung / ggfs. Rodung Gehölze erforderlich (Vögel)
Eigentumsverhältnisse	Privat, nicht im Besitz der Gemeinde



Immissionen	Aufgrund Lage angrenzenden an Wohngebäude/Dorfgebiet, Gutachten notwendig bzgl. möglicher Immissionen/Emissionen
Sonstiges	Restliche Fläche als Friedhofserweiterung denkbar

Die o. g. Standorte weisen zusammengefasst genauso wie der vorliegende Standort folgende günstige Standortfaktoren auf:

- siedlungsstrukturelle Anbindung an bestehende Bebauung
- ökologisch unsensible, landwirtschaftlich genutzte Ausgangsflächen
- erschließungstechnische Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sowie Ver- und Entsorgung
- keinerlei erheblichen Beeinträchtigungen von weiteren Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.

Folgende Unterschiede sind gegeben:

- Lage unmittelbar in der Nähe zum bestehenden Friedhof
- Lage direkt angrenzend an bestehendes Dorfgebiet und nicht im Anschluss an das Schulgelände
- Nähe zum Sägewerk im Norden anstatt nördlich angrenzend an das geplante GE „Am Lerchenfeld“

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die nun vorgesehene Stelle, östlich des bestehenden Friedhofes, sich für das Krematorium noch besser eignet als im bislang vorgesehenen Bereich „Am Lerchenfeld“, da sich das Krematorium dann in der Nähe zum Friedhof befindet. Die weiteren günstigen Standortfaktoren wurden oben bereits genannt.

Alternativ wäre die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung für die vorliegende Fläche anzuführen, da sich eine Nutzung zum Beispiel als Wohngebiet aufgrund der geringen Gebietsgröße nicht optimal eignet.

Eine weitere alternative Überplanung wäre als Grünfläche oder Ausgleichsfläche denkbar, allerdings ist dies für die Grundstücksbesitzer im Gegensatz zur bestehenden Nutzung bzw. der geplanten Nutzung nicht rentabel und für eine solche Nutzung wird die Fläche auch nicht zur Verfügung gestellt.

Alternative Planungsmöglichkeiten hinsichtlich einer anderen Erschließung ergeben sich aufgrund der vorhandenen Topografie nicht.

4. Zusätzliche Angaben

4.1. *Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken*

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Umweltatlas Boden Bayern
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Regen)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12)
- Flächennutzungsplan des Marktes Ruhmannsfelden
- Ortsbesichtigung durch Architekten + Ingenieure Weber (Mai 2025)



- Schalltechnischer Bericht Nr. S2504044 vom 01.07.2025, Geoplan GmbH

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewandt.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

4.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet. Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Gemeinde erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bebauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

4.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das geplante sonstige Sondergebiet „Krematorium“ liegt am nordöstlichen Rand von Ruhmannsfelden und östlich des Friedhofes. Nördlich schließen zuerst Freiflächen mit Bewuchs an. Östlich schließen ebenfalls weitere Freiflächen an, welche überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Nordöstlich verläuft die „Mittlere Teisnach“, welche auch als amtliches Biotop kartiert wurde. Südlich schließen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Ca. 35 m weiter südöstlich stellt sich eine der Freiflächen als Nasswiese und somit kartiertes amtliches Biotop dar. Im Bereich der Mittleren Teisnach beginnt an dieser Stelle auch das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Westlich des Plangebietes verläuft direkt die „Marcher Straße“ (Kreisstraße REG 13). Die Kreisstraße REG 13 führt Richtung Nordwesten bzw. Westen weiter zur Bundesstraße B11 mit Anbindung Richtung Deggendorf zur Autobahn A 92 und mit Anbindung an die Bundesstraße B85 in Richtung Viechtach/Regen/Zwiesel, sodass das Planungsgebiet eine attraktive Verkehrsanbindung aufweist.

Der Umgriff des vorliegenden Deckblattes umfasst Teilflächen des Grundstückes 253 sowie die Flurnummern 253/2 und 253/3 der Gemarkung Ruhmannsfelden mit einer Flächengröße von ca. 5.217 m².

Bei dem Planungsbereich selbst handelt es sich im östlichen Bereich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im westlichen Bereich stellt sich das Gebiet als bestehender Parkplatz mit östlich angrenzendem Gehölzbewuchs dar, welcher in Zukunft das Krematorium vom Parkplatz abgrenzt.

Der Geltungsbereich ist im Teisnachtal gelegen. Dem naturnahen Bachlauf der Teisnach mit bedeutsamen Artvorkommen und den angrenzenden Wiesenauen mit artenreichen Nasswiesen kommt auch als Vernetzungsachse eine wichtige Bedeutung zu und wird laut Arten- und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Eingriffsvermeidende und –minimierende grünordnerische Maßnahmen sind festgesetzt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Höhe des Kompensationsfaktors und damit die Größe und Qualität der externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Insgesamt sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna, Mensch, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

In nachfolgender Tabelle sind die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zusammengefasst dargestellt:



Schutzgut	Art der Information	Einstufung des Bestands
Arten und Lebensräume	Keine Schutzgebiete; keine Biotope; Lage im Naturpark „Bayerischer Wald“; bestehende Nutzung: Grünland ohne Strukturen, Parkplatz und Gehölzstrukturen, Lage in der Teisnachaue, Vernetzungsachse ABSP, Kurzbetrachtung Artenschutz; Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe	Geringe bis mittlere Bedeutung
Boden	Bodenübersichtskarte; Bodenschätzungskarte; keine Altlasten; Aufschüttungen; Versickerungsfähigkeit; angrenzende Fläche Moorbodenkulisse	Mittlere bis hohe Bedeutung
Wasser	Keine Oberflächengewässer im Planbereich; keine Wasser- und Quellschutzgebiete; keine Überschwemmungsgebiete; wassersensibler Bereich; Niederschlags- und Abwasser; Wasserversorgung	Mittlere Bedeutung
Klima/Luft	Lokalklima; Lufthygiene	Mittlere Bedeutung
Landschaft	Bestehender Parkplatz und Friedhof im Umfeld, Kreisstraße REG 13, Bundesstraße B 11, im Osten freie Landschaft mit „Mittlerer Teisnach“ als Teisnachaue und dazugehörigen Grünflächen	Mittlere bis hohe Bedeutung
Mensch (Erholung) *	Landwirtschaftliche Fläche, Parkplatz keine Erholungsfunktion	Geringe Bedeutung
Mensch (Lärm) *	Lärmauswirkungen auf benachbarte Bebauung; Schallgutachten; Emissionskontingente; Beeinträchtigungen durch Staub/Abgase/Baulärm während Bauphase	Geringe Bedeutung
Kultur- und Sachgüter *	Keine bekannten Denkmäler im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine Bedeutung
	Gesamtbewertung: Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter * die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter haben gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ keine Auswirkung auf die Einstufung hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung	



D. Anhang

1. Schalltechnischer Bericht Nr. S2504044 vom 01.07.2025, Geoplan GmbH